



Impressum

Herausgeberin

Aids-Hilfe Schweiz
Freilagerstrasse 32
8047 Zürich
Tel. 044 447 11 11
https://aids.ch
recht@aids.ch

Stand 2025

Redaktion

Dr. iur. Caroline Suter, lic. iur. Dominik Bachmann, Dr. iur. Pierre Heusser

Webmastering/Bildredaktion

Mary Manser

Diese Broschüre ist auch in französischer und englischer Sprache erhältlich.

Unterstützen Sie unsere kostenlose Rechtsberatung!

Die Rechtsberatung ist eine kostenlose Dienstleistung der Aids-Hilfe Schweiz. Mit einer Spende tragen Sie zur Aufrechterhaltung dieses Angebots bei. Jede Spende ist ein wertvoller Beitrag für mehr Gerechtigkeit. Vielen Dank, wenn Sie uns dabei unterstützen. Mehr auf aids.ch/spenden.

Spendenkonto

Aids-Hilfe Schweiz, Zürich Postkonto 30-10900-5 IBAN CH39 0900 0000 3001 0900 5 Denn jede Spende hilft.



Inhaltsverzeichnis

5 5 6	Das Wichtigste in Kürze Basis-Informationen Chaptilists
6	<u>Checkliste</u> <u>Muster</u>
7	Weitere Informationen
8	Arbeitsrecht
8	Basis-Informationen
10	Checkliste
10 11	Muster Weitere Informationen
13	Krankentaggeldversicherung
13	Basis-Informationen
15	Checkliste
15	<u>Muster</u>
15	Weitere Informationen
17	Berufliche Vorsorge
17	Basis-Informationen Chaptilists
20 20	<u>Checkliste</u> Muster
21	Weitere Informationen
22	Krankenversicherung
22	Basis-Informationen
24	<u>Checkliste</u>
24	Muster Weitere Informationer
25	Weitere Informationen
26	Invalidenversicherung Dasie Informationen
26 28	Basis-Informationen Checkliste
28	Muster
29	Weitere Informationen
30	<u>Ergänzungsleistungen</u>
30	Basis-Informationen
33	Checkliste
33 33	Muster Weitere Informationen
-	
35 35	Datenschutz / Patientenrechte Basis-Informationen
37	<u>Checkliste</u>
37	<u>Muster</u>
38	Weitere Informationen
39	<u>Strafrecht</u>
39	Basis-Informationen
40	Checkliste
40 41	Muster Weitere Informationen
42	Auslandreisen
44	AUSTRO DE PRET
42 43	Basis-Informationen Checkliste
42	Basis-Informationen

Anhang: Musterschreiben

	Rechtspflege
51 <u>Tipps zur Rechtsschutzvers</u>	sicherung
52 Arbeitsrecht Akteneinsicht ins Personal	dossier
53 Arbeitsrechtliche Klage	
56 Beilagenverzeichnis Kläger	•
57 Typische Codes in Arbeitsz	
59 Lohnfortzahlung bei Krank	
60 Forderung nach schriftl. Be	
61 Einsprache wegen Kündigu	
62 <u>Einsprache wegen missbrä</u>	
63 Krankentaggeldversicherung Begleitbrief Gesundheitsfo	ormular
64 <u>Geltendmachung des direk</u>	kten Forderungsrechts
65 Berufliche Vorsorge Begleitbrief Gesundheitsfo	ormular BVG
Gesuch um BVG-Leistunge	<u>n</u>
67 <u>Akteneinsichtsgesuch</u>	
68 <u>Gesuch Zentralstelle 2. Säu</u>	<u>ule</u>
70 <u>Merkblatt Zentralstelle 2. S</u>	<u>Säule</u>
72 Krankenversicherung Gesuch um Kostengutspra	che_
73 <u>Ausschluss Unfalldeckung</u>	_
74 Änderung der Franchise	
75 <u>Kündigung der Krankenkas</u>	<u>sse</u>
76 Invalidenversicherung Gesuch um Akteneinsicht	
77 Vorsorglicher Einwand geg	gen den Vorbescheid
78 Einwand/Begründung eine	es Einwands
80 <u>Beschwerde gegen eine Ve</u>	erfügung
82 Ergänzungsleistungen Anmeldung für Ergänzung	sleistungen
83 <u>Befreiung von der Zahlung</u>	gspflicht der Serafe
84 Datenschutz / Akteneinsichtsgesuch	_
86 Patientenrechte Zweites Akteneinsichtsges	uch (Mahnung)
87 Gesuch um Löschung von	
88 Gesuch um Berichtigung von	
	iterer Datenschutzverletzungen
90 Strafrecht Übersicht über die Strafba	arkeit der HIV-Übertragung
91 Einsprache gegen Strafbef	
92 <u>Akteneinsichtsgesuch</u>	
	nahme von Medikamenten

Das Wichtigste in Kürze

1. Basis-Informationen

Im Alltag wird man immer wieder mit rechtlichen Fragen und Problemen konfrontiert. Wenn Sie von Beginn an die richtigen Schritte einleiten, sind die Chancen viel grösser, dass Sie später zu Ihrem Recht kommen. Nicht immer ist es möglich oder sinnvoll, gleich sofort einen Anwalt einzuschalten.

Der vorliegende Ratgeber kann unmöglich Antworten auf die vielen rechtlichen Fragen in Zusammenhang mit HIV geben. Er soll Ihnen aber bei Ihren ersten rechtlichen Schritten helfen und Ihnen ermöglichen abzuschätzen, ob der Beizug von juristischen Fachpersonen für vertiefte Abklärungen oder rechtliche Schritte (z.B. Klage, Beschwerde) notwendig oder sinnvoll wäre.

Folgende Informationen werden Ihnen in jedem Kapitel mit dem vorliegenden Ratgeber zur Verfügung gestellt: In einer Einleitung (Basis-Informationen) werden die wichtigsten und häufigsten Probleme dargelegt, die in einem bestimmten Rechtsgebiet vorkommen können. Eine Checkliste soll helfen, dass Sie an die wichtigsten Punkte denken. Verschiedene Muster-Beilagen dienen Ihnen als Vorlage. Die Rubrik Weitere Informationen verweist auf Literatur, Internetseiten und spezialisierte Rechtsberatungsstellen zum jeweiligen Thema.

Dieser Ratgeber gewinnt an Qualität, wenn er das enthält, was Sie auch wirklich brauchen. Ist etwas unklar oder fehlt eine wichtige Information? Wir sind dankbar für alle Hinweise und Vorschläge an recht@aids.ch.

Fristen

Eine der wichtigsten Spielregeln bei rechtlichen Auseinandersetzungen ist: **unbedingt die Fristen einhalten!** Wenn eine Eingabe zu spät eingereicht wird, nützen die besten Argumente nichts mehr, weil die zuständige Behörde bzw. das Gericht die Eingabe gar nicht mehr durchlesen wird. Eine verpasste Frist führt also dazu, dass Sie all Ihre Ansprüche verlieren.

Fristen können entweder mit einem Datum bestimmt sein (z.B. "bis am 24. Februar") oder mit Tagen angegeben werden (z.B. "innert 30 Tagen"). Die schriftliche Eingabe (z.B. Einwand, Einsprache oder Beschwerde) muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben worden sein. Damit Sie später beweisen können, dass Sie die Frist eingehalten haben, empfiehlt es sich, den Brief mit eingeschriebener Post aufzugeben. Ebenfalls sinnvoll ist, nicht bis zum allerletzten Tag zu warten, sondern Ihren Brief zur Sicherheit ein paar Tage vor Fristablauf auf die Post zu bringen. So bekommen Sie keine Probleme, selbst wenn Sie sich bei der Fristberechnung um einen Tag verrechnet haben sollten.

Eine Frist, die nach Tagen angegeben ist, beginnt erst dann zu laufen, wenn Sie den Brief erhalten. Der erste Tag der Frist ist derjenige nach dem Tag des Empfangs. Wenn Sie also z.B. eine Verfügung mit einer Beschwerdefrist von 30 Tagen am 1. Oktober erhalten, ist der erste Tag der Frist der 2. Oktober und der letzte Tag der Frist der 31. Oktober. An diesem Tag müssen Sie die Einsprache oder die Beschwerde allerspätestens auf der Post aufgeben, sonst ist die Frist verpasst.

In gewissen Rechtsbereichen gibt es noch die so genannten Gerichtsferien. Diese unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet und teilweise je nach Kanton. Während der Gerichtsferien steht eine Frist still und läuft erst nach den Gerichtsferien weiter. In aller Regel sind die Gerichtsferien in den Entscheiden angegeben.

So steht die Frist in einem Invalidenversicherungsverfahren wie folgt still:

- Vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- Vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- Vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Noch einmal: Es ist ganz wichtig, die Fristen einzuhalten! Wenn Sie eine Frist verpassen, werden Sie von den Behörden und von den Gerichten nicht mehr angehört, selbst wenn Sie sehr gute Argumente haben!

Kosten

Rechtsstreitigkeiten sind in aller Regel teuer. Es fallen hohe Anwaltskosten und teilweise auch Gerichtsgebühren an. Solange ein Rechtsstreit noch nicht vor Gericht ist, sich also in der Phase befindet, wo die beiden Parteien versuchen, sich gegenseitig ihre Standpunkte klar zu machen, fallen in aller Regel keine Gebühren an. Das gilt auch für das Verwaltungsverfahren. Sobald aber eine Klage, ein Rekurs oder eine Beschwerde bei einer höheren Instanz oder einem Gericht eingereicht wird, können Gerichtsgebühren anfallen. Klären Sie beim entsprechenden Gericht früh ab, wie hoch diese Kosten sein können.

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder Mitglied einer Gewerkschaft sind, werden die Kosten eines Anwalts vielleicht von diesen übernommen. Auch über die Zusatzversicherungen zur Krankenkasse besitzen viele Leute eine Rechtsschutzversicherung, teilweise ohne, dass sie es wissen. Wer in schlechten finanziellen Verhältnissen lebt, kann unter Umständen, am besten mit einem Anwalt, ein Gesuch für unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung stellen. Wird dieses bewilligt, dann übernimmt der Staat vorderhand die Anwalts- und Gerichtskosten.

Als Grundsatz sollte gelten: Je höher die möglichen Anwalts- und Gerichtskosten sind, desto wichtiger muss der Streitgegenstand sein, damit sich ein Gerichtsverfahren und der Beizug eines Anwalts lohnt. Sonst kann es schnell passieren, dass ein Rechtsstreit über ein paar hundert Franken das Vielfache an Anwalts- und Gerichtskosten verursacht. In solchen Fällen lohnt sich ein Gerichtsverfahren nicht und es sollte nach einer pragmatischen Lösung gesucht werden.



2. Checkliste

- Welche Fristen laufen und wann laufen diese ab?
- Habe ich alle notwendigen Unterlagen?
- Was würde ein Gerichtsverfahren kosten?
- Was würde ein Anwalt kosten? Wo finde ich einen guten Anwalt?
- Kann ich unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsvertretung beantragen?
- Habe ich eine Rechtsschutzversicherung oder bin ich Mitglied einer Gewerkschaft?
- Ist in meiner Krankenversicherung eine Rechtsschutzversicherung mitenthalten?
- Was sollte ich beachten, wenn ich eine Rechtsschutzversicherung abschliessen möchte?



3. Muster

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

Wenn Sie nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen und Ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, haben Sie unter Umständen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Übernahme der Gerichts- und Anwaltskosten durch den Staat). Die unentgeltliche Rechtspflege kann im Zivilprozess, im Strafprozess und im Verwaltungsverfahren beantragt werden. Sie befreit jedoch nicht von der Bezahlung einer Prozessentschädigung an die obsiegende Gegenpartei. Das Gesuch kann allenfalls Ihr Anwalt einreichen.

Tipps zur Rechtsschutzversicherung

Vielleicht erwägen Sie, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen, oder Sie haben eine, und möchten einen Schadenfall melden. Dieses Merkblatt gibt Ihnen dazu einige Tipps.



4. Weitere Informationen

Literatur

- Das ist Ihr gutes Recht. Ihr Rechts-Ratgeber für den Alltag, Stiftung für Konsumentenschutz (www.konsumentenschutz.ch)
- **Abu-Kompakt** Grundlagen: Ein praktisches Nachschlagewerk für diverse Rechtsgebiete, sehr verständlich und illustrativ erklärt. Cornelsen Verlag (www.cornelsen.ch)
- Ratgeber Sozialversicherungen. Ein Ratgeber des Bundesamts für Sozialversicherungen. Zielpublikum sind zwar KMU, der Ratgeber ist aber auch für alle anderen Interessierten gut verständlich geschrieben (www.bsv.admin.ch -> Informationen für KMU / Unternehmen -> Dokumente)

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz. Hier gibt es Antworten zu den wichtigsten Rechtsfragen in Zusammenhang mit HIV sowie weitere rechtliche Informationen.
- <u>www.beobachter.ch</u>, <u>www.ktipp.ch</u>, <u>www.saldo.ch</u>: Die Homepages der wichtigsten Konsumentenmagazine enthalten viele Informationen über Rechtsfragen.
- <u>www.sozialversicherungen.admin.ch</u>: Eine sehr ausführliche Sammlung des Bundesamts für Sozialversicherungen zu den wichtigsten Sozialversicherungen.

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch). Im Bereich des Sozialversicherungsrechts auch Rechtsvertretungen.
- Rechtsberatung Anwaltskollektiv: Von Montag bis Freitag geben hier jeden Nachmittag erfahrene Rechtsanwälte über alle Rechtsgebiete Auskunft. Eine Erstberatung kostet CHF 70.--. Die Beratungsstelle ist in Zürich. (www.anwaltskollektiv.ch).
- Beratungsstellen des Anwaltsverbands: Der Anwaltsverband führt in praktisch allen Kantonen unentgeltliche Beratungsstellen (Adressen unter <u>www.sav-fsa.ch</u>, Link "Rechtsauskunft")
- **Beobachter**: Die Zeitschrift "Beobachter" bietet für ihre Abonnenten eine Rechtsberatung an. (www.beobachter.ch)

Arbeitsrecht

1. Basis-Informationen

Die meisten Menschen mit HIV sind in einem Alter, in dem normalerweise einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Die Arbeitsfähigkeit wird durch HIV in der Regel nicht beeinträchtigt, und es gibt keine Berufe, die Menschen mit HIV auf Grund ihrer Diagnose nicht ausüben dürften. Dennoch können spezielle Fragen auftauchen.

Das Vorstellungsgespräch: Was muss eine Person mit HIV sagen?

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Ihnen im Anstellungsgespräch nur Fragen stellen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, etwas über Ihre Arbeitsfähigkeit aussagen und notwendig für die Auswahl sind. Fragen, welche das Persönlichkeitsrecht verletzen, sind nicht zulässig – also beispielsweise Fragen nach Vorstrafen, Schwangerschaft, Religion oder sexueller Orientierung. Ganz besonders gilt dies auch für HIV. **Ob man mit HIV lebt oder nicht, muss grundsätzlich nicht mitgeteilt werden.** Die Frage nach dem HIV-Status darf sogar falsch beantwortet werden (sog. Notwehrrecht der Lüge).

Wann muss die HIV-Diagnose dem Arbeitgeber mitgeteilt werden?

Es gibt in der Schweiz keine verbotenen Berufe für Menschen mit HIV. Die HIV-Diagnose muss deshalb dem Arbeitgeber nie mitgeteilt werden, auch nicht im Gesundheits- oder Gastrobereich.

Falls sich HIV bzw. dessen Folgen auf Ihre Arbeitsfähigkeit auswirken sollten, sollten Sie ihrem Arbeitgeber mitteilen, dass infolge gesundheitlicher Einschränkungen Ihre Arbeitsfähigkeit im Rahmen der ausgeschriebenen Stelle beeinträchtigt ist. Welche Krankheit dafür verantwortlich ist, müssen Sie aber nicht sagen.

Ärztlicher Eignungstest

Der Arbeitgeber kann einen ärztlichen Eignungstest verlangen. Die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt darf aber aufgrund dieses Tests dem Arbeitgeber nur mitteilen, ob Sie aus gesundheitlichen Gründen fähig sind, das vorgesehene Arbeitsverhältnis anzutreten oder nicht. Der HIV-Test gehört nicht zum ärztlichen Eignungstest.

Probleme bei Arbeitseinsätzen im Ausland

Auch wenn Sie vollständig arbeitsfähig sind, können Auslandsreisen in seltenen Fällen zu einem Hindernis für die Ausübung Ihrer Arbeit werden, da gewisse Länder die Einreise von Menschen mit HIV. erschweren oder verbieten. Es lohnt deshalb eine Abklärung über zukünftige Auslandeinsätze bereits vor Stellenantritt. Genauere Angaben finden Sie hinten im Kapitel "Auslandreisen".

Absenzen am Arbeitsplatz

Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet, Ihnen kurzfristige Arbeitsbefreiungen z.B. für Arztbesuche zu gewähren. Bei gleitender Arbeitszeit sollten Sie Routinearztbesuche aber in die Freizeit verlegen. Ist dies nicht möglich oder handelt es sich um Notfälle, müssen Sie die dadurch ausfallende Arbeitszeit nicht nachholen. Zu den Arbeitsausfällen infolge Krankheit oder Unfall, vgl. Kapitel hinten "Krankentaggeldversicherung".

Kündigung

Grundsätzlich herrscht in der Schweiz Kündigungsfreiheit. Das bedeutet, dass ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ohne grosse Probleme kündigen kann, solange er die Kündigungsfristen einhält. Sie haben aber das Recht, eine schriftliche Begründung zu verlangen (siehe <u>Muster</u>).

- Missbräuchliche Kündigung: Es gibt gewisse Kündigungsgründe, die missbräuchlich sind. So ist etwa
 eine Kündigung aufgrund einer persönlichen Eigenschaft missbräuchlich. Dazu gehören etwa Religion,
 Nationalität, sexuelle Orientierung oder auch HIV.
- Wichtig: auch eine missbräuchliche Kündigung bleibt gültig; Sie können aber immerhin eine Entschädigung verlangen, wenn es Ihnen gelingt zu beweisen, dass die Kündigung missbräuchlich war.
 In der Praxis sprechen die Gerichte selten mehr als ein bis zwei Monatslöhne zu, obwohl das Gesetz bis zu sechs Monatslöhne als Entschädigung vorsieht (siehe Muster).
- Sperrfristen: Wenn Sie krank werden und nicht mehr arbeiten können, sind Sie während einer gewissen Zeit vor einer Kündigung geschützt: im ersten Dienstjahr während 30 Krankheitstagen, vom zweiten bis fünften Dienstjahr während 90 Tagen und ab sechstem Dienstjahr während 180 Tagen. Eine während dieser so genannten Sperrfrist ausgesprochene Kündigung ist nichtig, also ungültig. Nach Ablauf der Sperrfrist ist eine Kündigung wegen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit aber zulässig.

Achtung: Die Probezeit kennt keine Sperrfristen!

Fristen

Grundsätzlich können Sie Forderungen aus Arbeitsvertrag während 5 Jahren einfordern. Es lohnt sich aber, nicht so lange zu warten. Bei einer missbräuchlichen Kündigung sollten Sie vor Ablauf der Kündigungsfrist beim Arbeitgeber eine schriftliche Einsprache erheben. Und eine Klage wegen missbräuchlicher Kündigung muss innert 180 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden (siehe Muster).

Schlichtungsverfahren

Gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) muss einem Gerichtsverfahren ein Schlichtungsversuch vorausgehen. Je nach Kanton (Gerichtsorganisationsgesetze) muss das Schlichtungsgesuch entweder dem zuständigen Friedensrichter, der zuständigen Friedensrichterin oder einer Schlichtungsbehörde eingereicht werden. Das Gesuch kann schriftlich erfolgen und muss in der Regel am Sitz des Beklagten oder am Ort, wo der/die Arbeitnehmende gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, eingereicht werden. Können sich die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht einigen, wird der klagenden Partei eine Klagebewilligung ausgestellt. Mit dieser kann innerhalb von drei Monaten eine Klage beim Arbeitsgericht eingereicht werden.

Gerichtsverfahren

Ein arbeitsgerichtliches Verfahren ist bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.-- kostenlos. Aber aufgepasst: Der Streitwert eines Arbeitszeugnisses entspricht ca. einem Monatslohn. Wer also eine Lohnforderung von CHF 28'000.-- und zusätzlich eine Änderung des Arbeitszeugnisses einklagt, bei dem liegt der Streitwert über CHF 30'000.--. Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung haben oder Gewerkschaftsmitglied sind, haben Sie unter Umständen kostenlosen Anspruch auf einen Anwalt. Klären Sie dies ab.

Arbeitszeugnis

Die Bedeutung des Arbeitszeugnisses wird immer wieder unterschätzt. Wenn Sie sich um eine neue Stelle bewerben, wird jeder neue Arbeitgeber zunächst das Arbeitszeugnis der letzten Arbeitsstelle anschauen. Wenn dieses negativ formuliert ist, sind Ihre Chancen, überhaupt zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden, häufig nicht so gut. Immer wieder beinhalten Arbeitszeugnisse sogenannte codierte, also versteckte Botschaften. Es ist wichtig, dass Sie diese auch kennen (siehe Muster). Wenn Sie mit gewissen Äusserungen nicht einverstanden sind, sollten Sie unbedingt das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber suchen. Es empfiehlt sich, dem Arbeitgeber in diesem Fall mit einer kurzen Begründung gleich einen Änderungsvorschlag zu unterbreiten.

Der Arbeitgeber darf im Arbeitszeugnis unter keinen Umständen medizinische Diagnosen erwähnen!



Viele weitere Informationen zum Thema HIV und Arbeit finden Sie in unserer Broschüre "Job und HIV"!



2. Checkliste

- Was soll/muss ich im Bewerbungsgespräch sagen?
- Wie reagiere ich, wenn mich der Arbeitgeber direkt nach einer HIV-Diagnose fragt?
- Muss ich Arztbesuche in die Freizeit verlegen?
- Was muss ich abklären, wenn ich beruflich ins Ausland muss?
- Hat der Arbeitgeber bei der Kündigung die Sperrfristen beachtet?
- Wann läuft die Frist für die Einsprache wegen missbräuchlicher Kündigung ab? Wann läuft die Klagefrist ab?
- Welche Person ist auf Seiten des Arbeitgebers zuständig fürs Personaldossier?
- Wie hoch ist der Streitwert? Wäre ein Gerichtsverfahren kostenlos?
- Bin ich im Besitz aller wichtigen Dokumente (z.B. Arbeitsvertrag, Personalreglemente, bisherige Korrespondenz, Personaldossier etc.)?
- Entspricht der Inhalt des Arbeitszeugnisses den Zwischenzeugnissen und den Qualifikationsblättern?
- Hat es im Arbeitszeugnis bzw. Zwischenzeugnis versteckte, codierte Formulierungen?
- Soll ich mich rechtlich beraten/vertreten lassen? Habe ich eine Rechtsschutzversicherung oder bin ich Mitglied einer Gewerkschaft?



J. WIUSTEI

Akteneinsicht ins Personaldossier

Bevor Sie überhaupt einschätzen können, ob es sich lohnt, gegen Ihren Arbeitgeber vorzugehen, sollten Sie wissen, welche Dokumente der Arbeitgeber in Ihrem Personaldossier aufbewahrt. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, ein solches zu führen und jeder Arbeitnehmer hat Anspruch, dieses einzusehen und sich Kopien daraus zu machen. Meistens befinden sich Dokumente wie Arbeitsverträge und Vertragsänderungen, Qualifikationsblätter oder Zwischenzeugnisse im Personaldossier. Manchmal findet man aber auch interne Dokumente, die einem bisher gar nicht bekannt waren.

Klageformular fürs Gericht und Beilagenverzeichnis

Wenn man sich mit dem Arbeitgeber nicht einigen kann, ist der Gang vors Gericht unausweichlich. Ist der Fall nicht besonders kompliziert, müssen Sie nicht unbedingt einen Rechtsanwalt hinzuziehen. Die Arbeitsgerichte haben den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und stellen in aller Regel die richtigen Rückfragen. Wichtig ist aber, dass Sie dem Gericht klar mitteilen, was Sie wollen und dass Sie Beweismittel (Zeugen, Dokumente) nennen können. Am einfachsten geht dies, wenn Sie dem Gericht ein Klageformular einreichen. Das beiliegende Formular ist zwar vom Arbeitsgericht Zürich, es kann aber für alle Gerichte verwendet werden.

Typische Codierungen im Arbeitszeugnis

Das Gesetz verlangt, dass sich ein Arbeitszeugnis zur Arbeitsleistung und zum Verhalten des Arbeitnehmers äussert. Im Idealfall ist ein Arbeitszeugnis uncodiert verfasst, was aber speziell vermerkt sein muss (z.B. "dieses Zeugnis ist nicht codiert" oder "unsere Firma bekennt sich zu uncodierten Arbeitszeugnissen"). Fehlt ein solcher Vermerk, besteht die Gefahr, dass sich im Zeugnis versteckte Formulierungen befinden, die etwas Anderes (meistens negativeres) bedeuten, als man auf den ersten Blick denken könnte. Deshalb ist es wichtig, dass auch Sie die wichtigsten Codierungen kennen.

Skalen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit

Wenn Sie krankgeschrieben sind, haben Sie trotzdem während einer beschränkten Zeit Anspruch auf Ihren Lohn. Ist eine Krankentaggeldversicherung vorhanden, richten sich die Leistungen nach der Versicherungspolice (in der Regel werden 80% des Lohnes während 720 Tagen bezahlt). Besteht keine Krankentaggeldversicherung oder wurden Sie nicht darin aufgenommen, wird die Dauer der Lohnfortzahlung, je nach Kanton, nach der so genannten Berner, Basler oder Zürcher Skala bemessen.

Forderung nach schriftlicher Begründung der Kündigung

Eine Kündigung muss nicht gleich von Beginn weg begründet werden. Wenn Sie es verlangen, muss Ihr Arbeitgeber aber begründen, warum er Ihnen gekündigt hat. Gerade wenn Sie mit der Kündigung nicht einverstanden sind, empfiehlt es sich, eine Begründung zu verlangen.

Einsprache wegen Kündigung im Krankheitsfall

Wenn Sie während einer Krankheitsabsenz die Kündigung erhalten, wird diese ungültig, wenn sie innerhalb der Sperrfristen ausgesprochen wird. Sie sollten dann innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

Einsprache wegen missbräuchlicher Kündigung

Wenn die Kündigung missbräuchlich ist, sollten Sie bis spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses eine Einsprache dagegen erheben, am besten schriftlich. Wenn Sie diese Frist verpassen, können Sie später keine Entschädigung mehr verlangen.



1 4. Weitere Informationen

Literatur

- **Job und HIV.** Ein Leitfaden für Menschen mit HIV rund um Stellensuche und Berufsleben, Aids-Hilfe Schweiz, bestellbar und downloadbar unter www.aids.ch
- Arbeitsrecht vom Vertrag bis zur Kündigung. Beobachter-Buchverlag, Zürich 2024, www.beobachter.ch
- Arbeitsrecht: Was Angestellte wissen müssen. Ein Ratgeber mit Fallbeispielen, Tipps und Musterbriefen, Saldo Ratgeber, 9. Auflage 2021, www.saldo.ch
- Arbeit, Krankheit, Invalidität. Ein umfassendes Werk zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten von K. Pärli/J. Hug/A. Petrik, Stämpfli-Verlag, 2. Auflage 2024, staempflirecht.ch

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz mit diversen Informationen zum Thema HIV am Arbeitsplatz.
- <u>www.gerichte-zh.ch</u>: Homepage der Gerichte der Stadt Zürich. Unter dem Link Themen -> Arbeit finden sich viele Informationen, Checklisten und Formulare zum Arbeitsrecht. Da das Arbeitsrecht in der ganzen Schweiz dasselbe ist, gelten die Informationen überall.
- www.seco.admin.ch: Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Unter dem Link "Publikationen und Dienstleistungen Arbeit" gibt es Merkblätter und Informationen. Hier finden sich auch die allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträge.
- unia.ch: Die Homepage der Gewerkschaft UNIA enthält viele nützliche Informationen zu Fragen rund um Arbeit.
- <u>svfv.ch</u>: Homepage des Schweizerischen Verbands der Friedensrichter und Vermittler SVFV mit diversen Informationen zum Schlichtungsverfahren.

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- Rechtsauskunft der Arbeitsgerichte: Die meisten Arbeitsgerichte kennen eine unentgeltliche Rechtsauskunft für arbeitsrechtliche Fragen. Erkundigen Sie sich beim zuständigen Gericht (meistens ist das Gericht am Arbeitsort zuständig).
- Beratungsstellen des Anwaltsverbands: Der Anwaltsverband führt in praktisch allen Kantonen unentgeltliche Beratungsstellen (Adressen unter www.sav-fsa.ch, Link "Rechtsauskunft")
- Gewerkschaften: Viele Gewerkschaften führen eine Rechtberatungsstelle für ihre Mitglieder.
- **Beobachter**: Die Zeitschrift "Beobachter" bietet für ihre Abonnenten eine Rechtsberatung an. (www.beobachter.ch)

Krankentaggeldversicherung

1. Basis-Informationen

Krankheit kann zu längerer Arbeitsunfähigkeit führen und somit zu finanziellen Ausfällen. Diese Einkommenslücke kann die Krankentaggeldversicherung schliessen, die in der Schweiz jedoch leider nicht zu den obligatorischen Versicherungen zählt.

Bei länger dauernden Arbeitsausfällen bietet die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung keinen genügenden Schutz vor Einkommenslücken. Eine allfällige Rente der Invalidenversicherung wird erst nach einer Wartefrist von einem Jahr ausgerichtet. Für diese Lücke sind Taggeldversicherungen vorgesehen. Es gibt solche nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) und solche nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG), solche für Einzelpersonen und solche für Personengruppen.

Taggeldversicherung nach KVG

Das Krankenversicherungsgesetz (KVG) sieht das Recht auf Abschluss einer freiwilligen Taggeldversicherung vor. Diese kann von anerkannten Krankenkassen sowohl als Einzelversicherung wie auch als Kollektivversicherung angeboten werden. Für vorbestehende Leiden haben die Krankenkassen die Möglichkeit, einen maximal fünfjährigen Vorbehalt anzubringen, d.h. fünf Jahre lang keine Leistungen im Zusammenhang mit diesem Leiden zu entschädigen. Weil laut dem Eidgenössischen Versicherungsgericht die HIV-Infektion bereits als Krankheit gilt, dürfen Krankenkassen somit bei einer KVG-Taggeldversicherung den erwähnten Vorbehalt anbringen. Dazu kommt, dass die allermeisten Krankenkassen sowieso nur symbolische Taggeldversicherungen (zwischen CHF 10.- und CHF 30.-/Tag) anbieten, da es der Gesetzgeber leider versäumt hat, eine gesetzliche Mindesthöhe des versicherbaren Taggeldes festzulegen. Die Taggeldversicherung nach KVG spielt deshalb kaum mehr eine Rolle.

Einzeltaggeldversicherung nach VVG

Heute dominiert sowohl bei Einzel- wie auch bei Kollektivversicherungen der Typus Taggeldversicherung nach dem privatrechtlichen Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Dieses Gesetz erlaubt den Versicherern, vor Abschluss des Vertrages die Gesundheit der Antragstellerinnen und Antragsteller umfassend zu prüfen. Das geschieht in der Praxis meist durch einen mehr oder weniger ausführlichen Gesundheitsfragebogen. Im Gegensatz zum Anstellungsgespräch darf hier nach der HIV-Diagnose gefragt werden. Wenn eine HIV-Diagnose vorliegt, wird der Antrag auf Einzeltaggeldversicherung in der Regel abgelehnt.

Wer das Formular falsch ausfüllt, begeht eine Anzeigepflichtverletzung. Wird diese bekannt, kann die Versicherung ihre Leistungen im Schadenfall verweigern, allerdings nur, wenn zwischen der nicht deklarierten Gesundheitsstörung (HIV) und dem neu aufgetretenen Leiden ein Zusammenhang besteht (also bei allen HIV-assoziierten Erkrankungen). Sie muss aber den versicherten Lohnausfall bezahlen für Krankheiten, die keinen Zusammenhang mit HIV haben.

Kollektivtaggeldversicherungen nach VVG

Viele Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schliessen mit Versicherern eine Kollektivtaggeldversicherung für ihre Angestellten ab, welche meist die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu 80% während maximal 720 Tagen garantiert. Dabei muss zwischen den zwei folgenden Varianten unterschieden werden:

 Kollektivtaggeldversicherung mit Gesundheitsprüfung bei Eintritt in die Firma: Bei dieser Variante müssen die neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Anmeldung zur Kollektivtaggeldversicherung eine Gesundheitserklärung ausfüllen. Der Versicherer hat die Möglichkeit, eine Risikoselektion vorzunehmen, und er kann den Versicherungsschutz gänzlich verweigern. Wer den Gesundheitsfragebogen falsch ausfüllt, begeht eine Anzeigepflichtverletzung (siehe oben).

- Wichtig: Im Gegensatz zur Versicherung hat der Arbeitgeber kein Recht auf Einblick in Ihre Gesundheitsdaten. Müssen Sie einen Fragebogen der Versicherung ausfüllen, sollten Sie diesen direkt an die Versicherung schicken können. Verlangt der Arbeitgeber trotzdem, dass Sie den Fragebogen ihm abgeben, können Sie eine Kopie dieses Fragebogens machen, das Original falsch ausgefüllt (ohne Angabe von HIV, etc.) dem Arbeitgeber abgeben und die korrekt ausgefüllte Kopie mit einem Begleitbrief (siehe Muster) direkt dem Krankentaggeldversicherer retournieren. Auf diese Weise können Sie vermeiden, dass der Arbeitgeber (unrechtmässigen) Einblick in Ihre Gesundheitsdaten erhält.
- Vor allem grössere Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schliessen mit Versicherungsgesellschaften Verträge ohne Gesundheitsprüfung ab. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist somit das Risiko des Lohnausfalles bei Krankheit abgedeckt.
- Falls Sie aufgrund der HIV-Diagnose oder einer anderen Krankheit nicht in die Krankentaggeldversicherung aufgenommen werden, muss Ihr Arbeitgeber im Krankheitsfall während einer begrenzten
 Zeit eine Lohnfortzahlung ausrichten (siehe "Lohnfortzahlung bei Krankheit"). Es gibt neben HIV viele
 andere Gründe, weshalb man nicht in die Krankentaggeldversicherung aufgenommen wird, so z.B. eine
 alte Knieverletzung oder Rückenprobleme.

Das Ende des Arbeitsverhältnisses hat in der Regel das Ausscheiden aus der Kollektivversicherung zur Folge. Meist ist in den allgemeinen Vertragsbedingungen jedoch das Recht auf Übertritt in die Einzelversicherung ohne Risikoselektion, jedoch zu deutlich höheren Prämien vorgesehen.

Wechsel der Krankentaggeldversicherung

Da Menschen mit einer HIV-Diagnose der direkte Zugang zu Einzeltaggeldversicherungen nach VVG verwehrt bleibt, sind die Übertrittsrechte äusserst wichtig.

- Vor dem Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses sollten Sie deshalb abklären, ob eine und, wenn ja, welche Art von Taggeldversicherungslösung besteht.
- Wurden Sie über Ihren Arbeitgeber ohne Einschränkung in eine Kollektivtaggeldversicherung aufgenommen, sollten Sie bei Stellenwechsel, unbezahltem Urlaub oder Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit unbedingt die Möglichkeit prüfen, ob Sie ohne neue Gesundheitsprüfung in die Einzelversicherung übertreten können (konsultieren Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen)
- Andernfalls lohnt es sich, dass Sie sich zuerst bei der Arbeitslosenkasse anmelden, denn dann haben sie einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterführung der Taggeldversicherung ohne Gesundheitsprüfung.
 Diesen Übertritt in die Einzelversicherung müssen Sie grundsätzlich innert 30 Tagen seit Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklären, es sei denn, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sehen eine längere Frist vor.

Zu beachten ist auch das **Freizügigkeitsabkommen** unter den kollektiven Taggeldversicherern: Die diesem Abkommen beigetretenen Gesellschaften verpflichten sich darin, sämtlichen bisher versicherten Personen den beim neuen Versicherer vorgesehenen Versicherungsschutz zu gewähren - ohne (erneute) Risikoselektion. Mehr Informationen hierzu auf der Seite des Schweizerischen Versicherungsverbands, <u>www.svv.ch</u> -> Branche -> Kranken- und Unfallversicherung -> Freizügigkeitsabkommen.

Direktes Forderungsrecht

In aller Regel werden die Krankentaggeldzahlungen über den Arbeitgeber abgewickelt, der Versicherer überweist die Taggelder also an den Arbeitgeber und dieser leitet sie dem Arbeitnehmer weiter. Wenn diese Weiterleitung der Krankentaggelder nicht reibungslos klappt, können Sie bei der Versicherung Ihr direktes Forderungsrecht geltend machen und verlangen, dass Ihnen die Krankentaggelder direkt ausbezahlt werden, ohne Umweg über den Arbeitgeber (siehe Muster).



2.Checkliste

Beim Stellenantritt

- Bietet mein neuer Arbeitgeber eine Krankentaggeldversicherung an?
- Ist es eine Krankentaggeldversicherung nach KVG oder nach VVG?
- Verlangt der Krankentaggeldversicherer, dass ich ein Formular mit Gesundheitsfragen ausfüllen muss?
- Welche Leistungen erbringt die Krankentaggeldversicherung (Leistungsdauer und Leistungshöhe in Prozenten des Lohnes)?
- Besteht die Gefahr, dass mein Arbeitgeber Einblick in den ausgefüllten Gesundheitsfragebogen hat?
- Habe ich noch eine private Einzeltaggeldversicherung?

Beim Stellenwechsel

- Besteht ein freies Übertrittsrecht von der alten zur neuen Krankentaggeldversicherung, ohne dass ich erneut ein Gesundheitsformular ausfüllen muss?
- Wie sind die Versicherungsleistungen der neuen Krankentaggeldversicherung im Vergleich zur bisherigen?

Bei der Stellen-Beendigung

- Erhalte ich die Taggelder ungeschmälert vom Arbeitgeber? Macht es Sinn, beim Versicherer das direkte Forderungsrecht geltend zu machen?
- Besteht die Möglichkeit, die Kollektivtaggeldversicherung in eine Einzeltaggeldversicherung umzuwandeln?
- Wie hoch wären die Prämien dieser Einzeltaggeldversicherung?
- Soll ich mich arbeitslos melden, um ein Anrecht auf einen Übertritt in die Einzeltaggeldversicherung zu haben?



📵 3. Muster

Begleitbrief Gesundheitsformular

Nicht immer kann man als Arbeitnehmer sicher sein, dass sein ausgefülltes Gesundheitsformular direkt zum Krankentaggeldversicherer geht, ohne dass der Arbeitgeber Kenntnis davon erhält. Dann empfiehlt es sich, das Formular falsch auszufüllen und das richtig ausgefüllte Formular mit einem Begleitschreiben direkt dem Krankentaggeldversicherer zu schicken.

Geltendmachung des direkten Forderungsrechts

Wenn es mit dem Arbeitgeber in Bezug auf die Weiterleitung der Krankentaggelder Probleme gibt, können Sie von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung Ihres Arbeitgebers verlangen, dass Ihnen diese die Krankentaggelder direkt ausbezahlt. Dann erhalten Sie die Taggelder wieder pünktlich und ungeschmälert.



1 4. Weitere Informationen

Literatur

Krankentaggeld, versicherungs- und arbeitsrechtliche Aspekte: Zielpublikum dieses Buchs von Häberli/Husmann sind zwar Juristen, es ist aber eines der wenigen Bücher, die es überhaupt zum Thema Krankentaggeldversicherung gibt, Bern 2022 (staempflirecht.ch)

- **So sind Sie richtig versichert**. Die privaten Versicherungen im Überblick. Ein übersichtlicher und gut verständlicher Ratgeber für juristische Laien. Ktipp-Buchverlag, 10. Auflage 2022 (www.ktipp.ch)
- Arbeit, Krankheit, Invalidität. Ein umfassendes Werk zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten von K. Pärli/J. Hug/A. Petrik, Stämpfli-Verlag, 2. Auflage 2024 (staempflirecht.ch)

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz mit diversen Themen, u.a. zu Versicherungen.
- Webseiten der einzelnen Versicherer: Sobald Sie wissen, bei welcher Versicherungsgesellschaft die Kollektivtaggeldversicherung ihres neuen Arbeitgebers ist, können Sie auf den meisten Websites den detaillierten Leistungskatalog und die allgemeinen Versicherungsbedingungen konsultieren.
- <u>www.edoeb.admin.ch</u>: Auf der Homepage des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten finden sich Informationen zum Datenschutz bei den Krankentaggeldversicherungen (FAQ -> Versicherungen)

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund ums Krankentaggeld im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- Ombudsstelle Krankenversicherung: Für Krankentaggeldversicherungen nach KVG: Die Ombudsstelle berät und vermittelt in Fällen, wo sich Versicherte von ihrer Krankentaggeldversicherung falsch behandelt fühlen (om-kv.ch)
- Ombudsman der Privatversicherung und der Suva: Für Krankentaggeldversicherungen nach VVG: Der Ombudsman berät und vermittelt in Fällen, wo sich Versicherte von ihrer Krankentaggeldversicherung falsch behandelt fühlen (<u>versicherungsombudsman.ch</u>)
- Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten: Spezialisierte Anwälte beraten zu allen rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Krankentaggeldversicherung. Nur deutsche Schweiz (www.rechtsberatung-up.ch)

Berufliche Vorsorge

1. Basis-Informationen

Die berufliche Vorsorge (Pensionskasse) hat die Aufgabe, als so genannte zweite Säule neben der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und der Invalidenversicherung (IV) die Risiken Alter, Invalidität und Tod finanziell abzudecken. Während AHV und IV als erste Säule das Existenzminimum sichern, soll die berufliche Vorsorge den Versicherten oder ihren Hinterlassenen die Fortsetzung des bisherigen Lebensstils in angemessener Weise ermöglichen. Ziel ist, mit der 1. Säule zusammen ein Renteneinkommen von rund 60% des letzten Lohnes zu erreichen.

Wer ist versichert?

Obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert sind alle Arbeitnehmer:innen, die ein Jahreseinkommen von mehr als CHF 22'680.- (Stand 2025) erzielen.

Weitergehende berufliche Vorsorge

Die meisten Pensionskassen bieten Leistungen an, die über das BVG-Obligatorium hinausgehen. Diese weitergehende berufliche Vorsorge ist keine obligatorische Versicherung und richtet sich nach den Grundsätzen des Privatversicherungsrechts. Demzufolge dürfen Pensionskassen für diesen Bereich - aber nur für diesen - Gesundheitsfragen stellen. Massgebend für die genaue Ausgestaltung ist das jeweilige Reglement der entsprechenden Pensionskasse.

Gesundheitsfragen

Wird mittels eines Fragebogens nach vorbestehenden Krankheiten gefragt, müssen Sie diese Frage wahrheitsgemäss beantworten und bspw. Ihre HIV-Diagnose angeben. Die Pensionskasse wird dann für den überobligatorischen Bereich einen maximal fünfjährigen Vorbehalt anbringen für Krankheiten, die mit HIV in direktem Zusammenhang stehen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre sind Sie auch im Falle von HIV-bedingten Krankheiten voll versichert. Wird bspw. eine Person, die mit HIV lebt, innerhalb der ersten fünf Jahre aufgrund von HIV invalid, dann erbringt die Pensionskasse nur die obligatorischen Leistungen, nach Ablauf dieser fünf Jahre erbringt sie die vollen Leistungen, also obligatorische und überobligatorische.

Gemäss Freizügigkeitsgesetz muss die Laufzeit eines Vorbehalts bei einem Pensionskassenwechsel angerechnet werden. Wenn Sie also bspw. zwei Jahre bei einem Arbeitgeber gearbeitet haben und bei dessen Pensionskasse einen Vorbehalt aufgrund von HIV hatten, darf die Pensionskasse Ihres neuen Arbeitgebers nur noch einen maximal dreijährigen Vorbehalt anbringen.

Wichtig: Im Gegensatz zur Pensionskasse (im überobligatorischen Bereich) haben Arbeitgeber kein Einsichtsrecht in Ihre gesundheitlichen Daten. Müssen Sie das ausgefüllte Gesundheitsformular der Pensionskasse trotzdem an ihn abgeben, haben Sie folgende Möglichkeiten: Sie sagen Ihrem Arbeitgeber, dass Sie den Fragebogen direkt an die Pensionskasse schicken und berufen sich dabei auf den Datenschutz. Oder Sie beantworten die Fragen nicht korrekt, informieren aber die Pensionskasse mittels eingeschriebenen Briefs unverzüglich, dass Sie falsche Angaben gemacht haben um zu verhindern, dass Ihr Arbeitgeber unrechtmässigen Einblick in Ihre Gesundheitsdaten erhält und berichtigen die Angaben. Verlangen Sie von der Pensionskasse eine schriftliche Bestätigung auf Ihr Schreiben. Sie haben auch die Möglichkeit, eine Kopie des leeren Fragebogens zu machen und die Kopie korrekt ausgefüllt mit einem Begleitschreiben eingeschrieben an die Pensionskasse zu schicken.

Personen mit Teilzeitstellen

Personen mit Teilzeitstellen, deren Jahreseinkommen der einzelnen Teilzeitanstellungen den Mindestbetrag von CHF 22'680.- (Stand 2025) nicht erreichen, haben trotzdem die Möglichkeit, sich einer Pensionskasse anzuschliessen. So ist es durchaus möglich, dass das jeweilige Gesamteinkommen den massgeblichen Mindestlohn von CHF 22'680.- überschreitet. Hier besteht die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Dabei stehen Ihnen grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Verfügung: die Auffangeinrichtung oder die Pensionskasse, der einer der Arbeitgeber angeschlossen ist, sofern deren Reglement diese Möglichkeit vorsieht. Die Arbeitgeber schulden in einem solchen Fall die Hälfte der Beträge, die auf den bei ihnen bezogenen Lohn entfallen.

Selbständigerwerbende

Dem Obligatorium nicht unterstellt sind Sie als Selbständigerwerbende:r. Sie können sich jedoch **freiwillig** versichern lassen und so ein Kapital zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod ansparen. Dabei stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen:

- Anschluss an die Pensionskasse Ihres Berufs-/Branchenverbandes
- Einige Berufs-/Branchenverbände bieten Selbständigerwerbenden die Möglichkeit an, sich bei eigens für sie gegründeten Vorsorgeeinrichtungen zu versichern. Auch freiberuflich tätige Berufsgruppen verfügen über brancheneigene Pensionskassen.
- Anschluss an die Auffangeinrichtung
- Alle Selbständigerwerbenden ohne obligatorische Vorsorge sind berechtigt, sich einer Auffangeinrichtung anzuschliessen (aeis.ch)
- Anschluss an die Vorsorgeeinrichtung Ihres Personals
- Wenn Sie Leute beschäftigen, die obligatorisch zu versichern sind, müssen Sie sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen. Sie selbst können sich auch dort versichern lassen.

Invalidenleistungen

Führt eine HIV-Diagnose und/oder andere Krankheit zu einer dauerhaften Einschränkung der Arbeitsfähigkeit (Invalidität), besteht ein Recht auf eine Invalidenrente der Pensionskasse zusätzlich zur Rente der 1. Säule. Verlangt wird eine Invalidität von mindestens 40%, welche bereits ein Jahr angedauert hat. Die Pensionskasse stützt sich bei der Prüfung des Invaliditätsgrads und des Rentenanspruchs auf die Abklärungen der IV-Stelle.

Weil die Auszahlung einer Invalidenrente eine Pensionskasse teuer zu stehen kommen kann, ist relativ oft bereits die Frage strittig, welche Pensionskasse leistungspflichtig ist. Es ist diejenige Pensionskasse, bei der eine Person versichert war, als die Arbeitsunfähigkeit, die schliesslich zur Invalidität führte, zum ersten Mal auftrat.

Die Höhe der Invalidenrente der Pensionskasse bemisst sich nach dem einbezahlten Altersguthaben, aufgerechnet um die Gutschriften, welche bis zur Pensionierung noch erworben worden wären. Die Invalidenrenten können deshalb je nach Einkommen sehr unterschiedlich ausfallen.

Teilinvalidität

Wer zu weniger als 100% invalid ist, kann theoretisch noch eine Teilerwerbstätigkeit ausüben. Die Pensionskassen dürfen diesen Resterwerb, auch wenn er nur hypothetisch erzielt werden könnte, anrechnen. Diese Regelung ist stossend, weil sie eine Rentenkürzung erlaubt, ohne dass ein Einkommen fliesst. Zudem kann es schwierig sein, eine Teilzeitstelle mit geringem Pensum zu finden. Für Menschen mit einer Behinderung je nach dem noch schwieriger, wenn die Stelle aufgrund der Behinderung gewisse Rahmenbedingungen erfüllen muss (z.B. Möglichkeit von häufigeren Pausen, Einschränkungen beim Heben und Tragen, etc.). Grundsätzlich muss an die Anrechnung durch die Pensionskasse die Bedingung geknüpft sein, dass die errechnete Resteerwerbserwerbsfähigkeit auch tatsächlich verwertet werden kann. Dabei sind neben den

Fähigkeiten und Einschränkungen auch die konkreten Chancen auf dem Arbeitsmarkt relevant.

Altersleistungen

Die Altersvorsorge basiert auf einem individuellen Sparprozess. Dieser beginnt mit 25 Jahren (für die Risiken Invalidität und Tod bereits mit 18 Jahren) und endet mit dem Erreichen des Rentenalters, also nach Vollendung des 65. Altersjahres. Das während der Jahre auf dem individuellen Konto der Versicherten angesparte Altersguthaben dient der Finanzierung der Altersrente.

Hinterlassenenleistungen

Auch das Risiko des Todes wird durch die berufliche Vorsorge abgedeckt. Anspruch auf Hinterlassenenleistungen haben grundsätzlich überlebende Ehegatten, eingetragene Partner/-innen sowie Waisen. Die Pensionskasse kann in ihrem Reglement weitere anspruchsberechtigte Personen nennen, bspw. unverheiratete Paare. Ist eine solche Begünstigung vorgesehen, ist diese auch auf gleichgeschlechtliche Paare anwendbar. Eine ständige Wohngemeinschaft wird gemäss Bundesgericht nicht vorausgesetzt; entscheidend ist vielmehr, dass die beiden Partner bereit sind, einander Beistand und Unterstützung zu leisten.

Freizügigkeitskonto

Verlassen Sie vor einem Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) die Vorsorgeeinrichtung, haben Sie Anspruch auf die Austrittsleistung. Man spricht vom sogenannten Freizügigkeitsfall. Der Freizügigkeitsfall kann sowohl bei einem Stellenwechsel wie auch dann vorliegen, wenn Sie nicht unmittelbar nach Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung eine neue Stelle antreten. Beim Stellenwechsel überweist die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Im anderen Fall muss die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung mitteilen, auf welche Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Sie haben die Wahl zwischen einem auf Ihren Namen lautenden Freizügigkeitskonto bei einer Bankstiftung oder eines zu Ihren Gunsten errichteten Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungsgesellschaft. Ihr Vorsorgeschutz bleibt erhalten, weil dieses Kapital nur unter bestimmten Voraussetzungen bar an die versicherte Person ausbezahlt wird.

Wenn das Alterskapital vergessen geht

Es geschieht immer wieder, dass man als Arbeitnehmer nicht mehr weiss, wo man überall Pensions-kassenguthaben hat, gerade wenn man seine Stelle häufig gewechselt hat. Bleibt die Vorsorgeeinrichtung ohne Nachricht der versicherten Person, wohin die Austrittsleistung zu überweisen ist, muss die Einrichtung spätestens 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung überweisen.

Bei der Suche nach vergessenen Guthaben bei Einrichtungen der beruflichen Vorsorge können Sie sich an die Zentralstelle zweite Säule wenden, die Ihnen Auskunft erteilt, welche Einrichtungen entsprechende Vorsorgeguthaben, Freizügigkeitskonten oder -policen führen könnten (siehe Muster). Die Vorsorgeeinrichtungen sowie die Freizügigkeitseinrichtungen sind verpflichtet, der Zentralstelle zweite Säule jährlich zu melden, wenn sie Vorsorgekapitalien ohne Nachricht der berechtigten Personen führen.

Berufliche Vorsorge bei Arbeitslosigkeit

Werden Sie arbeitslos, sind Sie für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch in der beruflichen Vorsorge versichert. Voraussetzung ist, dass Sie Taggelder oder Entschädigungen der Arbeitslosenkasse nach einer Wartezeit von üblicherweise 5 Tagen beziehen und der Tageslohn CHF 87.10 (Stand 2025) übersteigt. Die Prämien für diese Vorsorge werden hälftig von Ihnen und der Arbeitslosenkasse getragen.

Barbezug des Pensionskassen-Kapitals

Erfüllen Sie eine der folgenden Voraussetzungen, können Sie die gesamte Freizügigkeitsleistung bar beziehen:

- Wenn Sie die Schweiz endgültig verlassen und dies mit einer Anmeldung am neuen Wohnort oder einer Bestätigung des Stellenantritts im Ausland belegen können.
 - **Achtung**: Bei Auswanderung in einen EU-/EFTA-Staat ist eine Barauszahlung nur noch für den überobligatorischen Teil der Freizügigkeitsleistung möglich, sofern Sie im Zielland einer obligatorischen Versicherung für Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen unterstellt sind!
- Wenn Sie sich hauptberuflich selbständig machen und dies mit einer Bestätigung der AHV- Ausgleichskasse oder der Steuerverwaltung belegen können.
- Wenn Ihre Austrittsleistung kleiner ist als der persönliche Jahresbeitrag.
- Wenn Sie das Geld für Wohneigentum verwenden, das Sie selbst dauernd nutzen. Bis zum 50. Altersjahr: Auszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung möglich; ab dem 50. Altersjahr: die Hälfte oder derjenige Betrag, den Sie mit 50 hätten vorbeziehen können – je nachdem, was höher ist.

Merke: Sind Sie verheiratet oder registriert, muss Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin der Barauszahlung schriftlich zustimmen.



2. Checkliste

Versicherbarkeit

- Falle ich unter das Versicherungsobligatorium der beruflichen Vorsorge?
- Kann ich mich freiwillig einer Pensionskasse anschliessen (z.B. bei Selbständigkeit oder mehreren kleinen Arbeitspensen)?

Gesundheitsfragen/Vorbehalte

- Besteht die Gefahr, dass der Arbeitgeber Einblick in den von mir ausgefüllten Gesundheitsfragebogen der überobligatorischen Pensionskasse hat?
- Falls ein Vorbehalt angebracht wird: Ist dieser klar eingegrenzt? (Zu allgemeine Ausschlüsse, z.B., Infektionskrankheiten" statt "HIV" sind nicht zugelassen)
- Ist der Vorbehalt zeitlich begrenzt (maximal fünf Jahre)?

Arbeitsende/Stellenwechsel

- Kann ich mir das Pensionskassenkapital bar auszahlen lassen?
- Wo wird/ist mein Pensionskassengeld parkiert?
- Habe ich Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse?
- Ist es möglich, dass ich noch sonst irgendwo Vermögen aus beruflicher Vorsorge habe und davon nichts (mehr) weiss? Soll ich bei der Zentralstelle zweite Säule einen Suchauftrag machen?



3. Muster

Begleitbrief Gesundheitsformular BVG

Wie bei der Krankentaggeldversicherung stellen die Pensionskassen beim Stellenantritt häufig Gesundheitsfragen. Auch hier sollten Sie sicherstellen, dass Ihr Arbeitgeber nichts von Ihrer HIV-Diagnose oder anderen gesundheitlichen Einschränkungen erfährt, da diese Informationen nicht für ihn bestimmt sind.

Gesuch für BVG-Leistungen

Nicht immer ist sichergestellt, dass die IV-Stelle automatisch eine Kopie der IV-Verfügung der zuständigen Pensionskasse zustellt. Wenn Sie schon seit einigen Monaten eine IV-Rente erhalten und noch immer nichts von Ihrer Pensionskasse gehört haben, sollten Sie zur Sicherheit ein Gesuch mit Kopie der IV-Verfügung einreichen.

Akteneinsichtsgesuch

Wenn die Pensionskasse die Ausrichtung einer BVG-Invalidenrente verweigert, begründet sie dies nicht in einer Verfügung, sondern in einem formlosen Brief. Die Begründungen sind manchmal sehr kurz gehalten, so dass Sie sich erst dann ein Bild darübermachen können, ob die Ablehnung gerechtfertigt ist, wenn Sie über die vollständigen Akten der Pensionskasse verfügen.

Gesuch Zentralstelle 2. Säule sowie dazugehöriges Merkblatt

Wenn Sie möglicherweise noch Pensionskassenvermögen haben, dann lohnt sich eine Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule. Diese Stelle hat den Überblick über sämtliche BVG-Vermögen in der Schweiz. Die Anfrage ist mit dem dafür vorgesehenen Formular zu machen. Beachten Sie auch das Merkblatt dazu.



4. Weitere Informationen

Literatur

- **Mit der Pensionierung rechnen**. Die finanzielle Vorsorge umfassend planen. Beobachter-Buchverlag, 2. Auflage 2022 (www.beobachter.ch)
- Glücklich pensioniert so gelingt die neue Lebensphase! Tipps zu rechtlichen und finanziellen Themen. Beobachter-Buchverlag, 7. Auflage 2024 (www.beobachter.ch)
- Pensionierung richtig planen. Der ideale Zeitpunkt, das realistische Budget, die persönliche Lebensplanung. Mit vielen Tipps für die dritte Lebensphase, Ktipp-Ratgeber, 10. Auflage 2025 (www.ktipp.ch)

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz, u.a. mit Informationen zur beruflichen Vorsorge.
- <u>www.bsv.admin.ch</u>: Auf der Homepage des Bundesamts für Sozialversicherungen finden Sie viele Informationen zur beruflichen Vorsorge (Link: Sozialversicherungen -> berufliche Vorsorge)
- <u>sozialversicherungen.admin.ch</u>: Eine weitere sehr ausführliche Sammlung des Bundesamts für Sozialversicherungen zu den wichtigsten Sozialversicherungen. Enthält auch Informationen zur beruflichen Vorsorge (unter BV 2. Säule).

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund um die berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- **Verein BVG Auskünfte**: Kostenlose Beratungen zu Fragen über Pensionskasse und Vorsorge schweizweit. Termine und Orte sind auf der Webseite ersichtlich. (www.bvgauskuenfte.ch)
- Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten: Spezialisierte Anwälte beraten zu allen rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge. Nur deutsche Schweiz. (www.rechtsberatung-up.ch)
- **Rechtsdienst Procap**: Procap unterstützt Menschen mit Behinderungen bei Fragen zum Sozialversicherungsrecht, u.a. zur beruflichen Vorsorge (www.procap.ch)
- Rechtsdienst Inclusion Handicap: Der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz bietet unentgeltliche Beratung in allen behinderungsbedingten Rechtsfragen an (www.inclusion-handicap.ch)

Krankenversicherung

1. Basis-Informationen

Jede in der Schweiz wohnhafte Person untersteht obligatorisch der sozialen Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG), welche die medizinische Grundversorgung gewährleistet. In dieser Grundversicherung müssen Krankenkassen alle Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von vorbestehenden Krankheiten oder Alter akzeptieren. Aus diesem Grund dürfen Ihnen bei Vertragsabschluss auch keine Frag zur Gesundheit gestellt werden.

Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung

Die obligatorische Krankenversicherung (Grundversicherung) übernimmt die Kosten für

- **Diagnose** und **Behandlung** von Krankheiten und Unfällen (soweit nicht durch die obligatorische Unfallversicherung gedeckt) und deren Folgen.
- Medikamente, die ärztlich verschrieben sind.
- **Spitalaufenthalte** in der allgemeinen Abteilung eines Spitals, das auf der Spitalliste Ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital).
- Spitalexterne Krankenpflege (Spitex), wenn diese vom Arzt/von der Ärztin verordnet ist. Regelmässige Kosten für Haushalthilfen werden nicht bezahlt, wenn keine Zusatzversicherung vorhanden ist.
- Krankenpflege im **Pflegeheim** bzw. in der Pflegeabteilung eines Spitals, wenn diese von einem Arzt/einer Ärztin verordnet ist. In der Regel muss ein bestimmter, betraglich begrenzter Teil der Pflegekosten selber übernommen werden; die verbleibenden, ungedeckten Pflegekosten decken die Wohnkantone/gemeinden.

Kosten einer Zahnbehandlung sind von der Grundversicherung in der Regel nicht gedeckt. Eine Ausnahme besteht, wenn eine nicht wiedergutzumachende Schädigung als Folge von Nebenwirkungen der HIV-Therapie vorliegt, oder wenn ein Zahnschaden die direkte Folge einer Aidserkrankung darstellt.

Unfalldeckung

Wenn Sie weniger als 8 Stunden pro Woche bei einem einzigen Arbeitgeber arbeiten, müssen Sie bei der Krankenversicherung unbedingt einen Unfallversicherungsschutz abschliessen. Dies ist nicht nötig, wenn Sie mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber angestellt sind - dann sind Sie durch diesen automatisch gegen Unfall versichert.

Franchise und Selbstbehalt

Die Versicherten müssen – neben der Krankenkassenprämie - zwei Leistungen selbst erbringen: Franchise und Selbstbehalt.

Die Franchise ist der jährliche Betrag, den Sie in der Grundversicherung selbst zahlen müssen; alle weiteren Kosten übernimmt die Krankenkasse (in den oben aufgeführten Fällen). Die Franchise können Sie wählen, sie beträgt mindestens CHF 300.-, maximal CHF 2500.- im Jahr. Je höher die Franchise, desto tiefer die Krankenkassenprämien. Wählen Sie die tiefste Franchise von CHF 300.-, wenn Sie regelmässige Blutuntersuchungen machen müssen und/oder HIV-Medikamente einnehmen. Eine höhere Franchise lohnt sich in diesem Fall nicht (siehe Muster). Zusätzlich müssen Sie 10% der die Franchise übersteigenden Behandlungs- und Medikamentenkosten bis zu einem Betrag von maximal CHF 700.- pro Kalenderjahr selbst tragen (Selbstbehalt). Merke: Bei Originalmedikamenten, von denen ein Generikum erhältlich ist,

erhöht sich der Selbstbehalt auf 40%!

Vorleistungspflicht

Einige Krankenkassen verlangen, dass man die Medikamente, die man in der Apotheke bezieht, zunächst selber bezahlt und danach von der Versicherung rückerstattet erhält. Dies bedeutet, dass man teilweise hohe Beträge (z.B. für die HIV-Therapie) vorschiessen muss (Prinzip des Tiers Garant). Falls dies für Sie eine Schwierigkeit darstellt oder Sie dies nicht möchten, sollten Sie vor einem Neuabschluss bei der entsprechenden Krankenversicherung sicherstellen, dass die Abrechnung direkt zwischen Apotheke und Krankenkasse erfolgt (Prinzip des Tiers Payant).

Alternative Versicherungsmodelle

Die Krankenkassen bieten verschiedene Modelle an, z.B. HMO-Modell, Telmed-Modell, etc. Mit diesen alternativen Varianten können Sie Prämien sparen, sie beschränken aber die Wahl der Ärzte/Spitäler. Bevor Sie sich für ein solches Modell anmelden, sollten Sie sich bei der Krankenkasse erkundigen, welche Einschränkungen dies insbesondere im Hinblick auf Ihre chronische Erkrankung konkret nach sich ziehen könnte.

Kostengutsprache

Vor einer teuren Behandlung, z.B. einer Operation, einem Rehabilitations- oder Kuraufenthalt oder dem Beginn einer länger dauernden Therapie sollten Sie immer eine Kostengutsprache der Krankenkasse einholen, damit von Anfang an klar ist, ob und in welchem Umfang die Krankenkasse die Kosten übernimmt (siehe <u>Muster</u>).

Zusatzversicherungen

Neben der obligatorischen Grundversicherung gibt es freiwillige Zusatzversicherungen, die weitergehende Leistungen erbringen als die obligatorische Krankenkasse (beispielsweise Beiträge an Fitnessabonnements, Einzelzimmer im Spital, etc.). Während die obligatorische Grundversicherung allen Einwohnerinnen der Schweiz offensteht, können die Krankenkassen bei den Zusatzversicherungen eine sogenannte Risikoselektion vornehmen. Das bedeutet, dass sie den Versicherten zahlreiche Fragen zu ihrer Gesundheit stellen. Menschen mit HIV/Aids werden praktisch nie in die Zusatzversicherungen aufgenommen. Es lohnt sich auch nicht, die Gesundheitsfragen falsch auszufüllen und beispielsweise zu schreiben, man habe kein HIV. Denn sobald die Krankenkasse dies erfährt (in der Regel, wenn sie Leistungen erbringen muss), kann sie den Zusatzversicherungsvertrag auflösen und die versicherte Person hat die Prämien vergeblich bezahlt. Deshalb ist wichtig: Bevor Sie Ihre Zusatzversicherungen bei der Krankenkasse kündigen, weil Ihnen z.B. die Prämien zu teuer geworden sind, sollten Sie sich bewusst sein, dass Sie diese Zusatzversicherungen später nicht mehr werden abschliessen können.

Verbilligung von Krankenkassenprämien

Wenn Sie in finanziell bescheidenen Verhältnissen leben haben Sie evtl. Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien. In jedem Kanton gibt es dafür eigene Regeln und Organisationen (die entsprechenden Adressen sind auf der Website Priminfo des Bundesamts für Gesundheit erhältlich).

Kündigung

Die obligatorische Grundversicherung können Sie jeweils auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Für eine Kündigung per 31. Dezember muss das Kündigungsschreiben als eingeschriebener Brief **bis zum 30.**November resp. bis zum letzten Arbeitstag im November bei der bisherigen Krankenkasse eingetroffen sein (siehe Muster). Achtung: Wenn die Prämie aufs Folgejahr nicht ändert, gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist!

Wenn Sie die Minimalfranchise von CHF 300.-- und kein alternatives Versicherungsmodell wie HMO oder Hausarztmodell haben, können Sie auch auf Mitte des Jahres kündigen. Für eine Kündigung per 30. Juni muss das Kündigungsschreiben als eingeschriebener Brief bis zum 31. März resp. bis zum letzten Arbeitstag im März bei der bisherigen Krankenkasse eingetroffen sein.

Krankenkassen, die finanzielle Probleme haben, dürfen ausnahmsweise die Prämien auf Mitte Jahr erhöhen. Die Versicherten müssen darüber von der Krankenkasse bis Ende April informiert werden. Sie können in diesem Fall den Vertrag bis Ende Mai kündigen und per 1. Juli zu einer anderen Kasse wechseln.

Ihr Krankenkassenwechsel wird erst dann wirksam, wenn die neue Kasse Ihrer früheren Kasse die Aufnahme bestätigt.

Ø

2. Checkliste

- Welche Versicherungsmodelle stehen zur Verfügung? Inwiefern schränken diese meine freie Arzt-/Spitalwahl ein?
- Muss ich die Kosten für die Medikamente vorschiessen?
- Lohnt sich für mich eine höhere Franchise?
- Bin ich beim Arbeitgeber unfallversichert oder muss ich eine Unfalldeckung in die Grundversicherung einschliessen?
- Besitze ich Zusatzversicherungen? Was decken diese ab?
- Habe ich Anspruch auf Prämienverbilligung?
- Vor einer bevorstehenden teuren Operation oder Therapie: Habe ich eine Kostengutsprache eingeholt?
- Vor einem Spitalaufenthalt: Ist das von mir gewählte Spital auf der Spitalliste meines Wohnkantons? Oder muss ich einen gewissen Betrag selber übernehmen?
- Welche Fristen muss ich beachten, wenn ich die Grundversicherung wechseln will?



3. Muster

Gesuch um Kostengutsprache

Damit es später nicht zu Streitigkeiten kommt, ob eine bestimmte Therapie, Behandlung oder ein Kuraufenthalt von der Krankenkasse übernommen wird oder nicht, sollten Sie vorab ein Gesuch um Kostengutsprache stellen. In der Regel erhalten Sie von der Krankenkasse innert weniger Tage eine Antwort.

Ausschluss Unfalldeckung

Wenn Sie mehr als 8 Stunden pro Woche bei einem einzelnen Arbeitgeber arbeiten, sind Sie bei diesem automatisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Sie können dann die Unfalldeckung aus Ihrer Krankenversicherung herausnehmen.

Änderung Franchise

Wenn Sie die Franchise ändern möchten (z.B. herabsetzen wollen, da Sie neu die antiretrovirale HIV-Therapie nehmen), müssen Sie dies per eingeschriebenen Brief auf Ende Jahr mit einer einmonatigen Frist tun. Ihr Schreiben sollte – wie eine Kündigung – am 30. November bzw. am letzten Arbeitstag im November bei der Krankenkasse eintreffen.

Kündigung der Krankenkasse

Die Kündigung sollten Sie zur Sicherheit eingeschrieben schicken und sie sollte rechtzeitig bei der Krankenkasse eintreffen. Falls Sie Grund- und Zusatzversicherung bei der gleichen Gesellschaft haben und nur die Grundversicherung kündigen wollen, sollten Sie in der Kündigung explizit erwähnen, dass Sie die Zusatzversicherung(en) beibehalten wollen.

Ø

1 4. Weitere Informationen

Literatur

- Die obligatorische Krankenversicherung. Ausführlicher Ratgeber des Bundesamtes für Gesundheit, als PDF zum Downloaden: <u>www.bag.admin.ch</u>-> Versicherungen -> Krankenversicherung -> Das Wichtigste in Kürze -> Dokumente)
- Clever krankenversichert einfach erklärt. Ratgeber des Gesundheitsdepartements Basel-Stadt zu
 den Versicherungsmodellen. Als PDF zum Download auf der Website des Kantons Basel-Stadt
 (www.bs.ch-> Themen -> Gesundheit -> Krankenversicherung -> Obligatorische Krankenkasse)

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz, u.a. mit Informationen zur Krankenversicherung.
- www.priminfo.admin.ch: Hier lassen sich die Prämien der Krankenkassen vergleichen. Dies ist eine Webseite des Bundesamts für Gesundheit.
- <u>www.comparis.ch</u>: Unter dem Link Versicherungen -> Krankenkasse hat es diverse Informationen zur Krankenversicherung und einen Krankenkassenprämien-Vergleich.
- <u>www.bag.admin.ch</u>: Homepage des Bundesamtes für Gesundheit. Unter dem Link Versicherungen -> Krankenversicherung hat es Informationen zur Krankenkasse.

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Krankenkassen-Fragen im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- Ombudsstelle Krankenversicherung: Die Ombudsstelle berät und vermittelt in Fällen, wo sich Versicherte von ihrer Krankenkasse falsch behandelt fühlen (om-kv.ch)
- Dachverband schweizerischer Patientenstellen: Auf der Webseite des Dachverbands finden sich Links zu Patientenstellen in der ganzen Schweiz, welche u.a. Beratungen im Bereich der Krankenversicherung anbieten. (www.patientenstelle.ch)
- Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten: Spezialisierte Anwälte beraten zu allen rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Krankenkasse (www.rechtsberatung-up.ch)

Invalidenversicherung

1. Basis-Informationen

Wem eine krankheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit droht oder wer ganz oder teilweise erwerbsunfähig wird, hat Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung (IV). Dabei sind verschiedene Arten von Leistungen zu unterscheiden.

Früherfassung

Sind Sie krankheitsbedingt während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig oder hatten Sie innerhalb eines Jahres wiederholt kürzere Krankheitsabsenzen, kann Ihr Fall der IV-Stelle Ihres Wohnkantons zur Früherfassung gemeldet werden. Die Meldung erfolgt freiwillig und ohne Rechtsanspruch.

Meldeberechtigt sind nicht nur Sie, sondern auch Ihr Arbeitgeber, Ihre behandelnden Ärzte, Ihre Kranken-, Taggeld-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung, Ihre Pensionskasse, die Sozialhilfeorgane sowie Familienangehörige, die mit Ihnen im gleichen Haushalt leben. All diese Personen sind jedoch verpflichtet, Sie vorgängig darüber zu informieren. Die Meldung erfolgt schriftlich bei der IV-Stelle Ihres Wohnsitzkantons. Das Meldeformular können Sie unter www.ahv-iv.ch herunterladen.

Bei der Früherfassung handelt es sich um eine präventive Massnahme, mit der eine spätere allfällige Invalidität verhindert werden soll. Ziel der Früherfassung ist es, mit geeigneten Massnahmen den Arbeitsplatz zu erhalten. Im Früherfassungsgespräch wird eine Analyse Ihrer medizinischen, beruflichen und sozialen Situation vorgenommen. Innert 30 Tagen wird entschieden, ob Massnahmen der Frühintervention ergriffen werden (->IV-Anmeldung) oder nicht.

Massnahmen der Frühintervention

Als weiterführende Massnahmen nach der Früherfassung steht die Frühintervention zur Verfügung. Deren Ziele sind die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes oder die Eingliederung an einem neuen Arbeitsplatz. Es wird ein Plan mit einer Zielvereinbarung erstellt. Voraussetzung für die Bewilligung von Frühinterventionsmassnahmen ist eine IV-Anmeldung. Zu den möglichen Massnahmen gehören beispielsweise Ausbildungskurse, Anpassung des Arbeitsplatzes, Arbeitsvermittlung oder Berufsberatung.

Die Frühintervention dauert maximal sechs Monate ab IV-Anmeldung und wird abgeschlossen mit dem Entscheid, ob der Eingliederungsweg gewählt oder eine Rente geprüft werden soll.

Merke: Auf Frühinterventionsmassnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

Eingliederungsmassnahmen

Die Eingliederungsmassnahmen verfolgen das Ziel, die Erwerbsfähigkeit dauernd und wesentlich zu verbessern. Dazu zählen Umschulungen, Weiterbildungen, Berufsberatungen und Arbeitsvermittlungen. Wichtig ist der Grundsatz «Eingliederung vor Rente»: Renten werden nur ausgerichtet, wenn Frühinterventions- bzw. Eingliederungsmassnahmen nicht möglich sind oder nicht zum gewünschten Ergebnis führen.

Voraussetzungen für eine Invalidenrente

Der Anspruch beginnt frühestens nach Ablauf einer einjährigen Wartezeit. Während dieses Jahres muss die Arbeitsunfähigkeit (gesundheitlich bedingte Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit) durchschnittlich mindestens 40% betragen, und nach Ablauf dieser Frist muss weiterhin eine Erwerbsunfähigkeit (Unmöglichkeit, nach erfolgter Eingliederung auf dem gesamten Arbeitsmarkt ein Erwerbseinkommen zu erzielen) in mindestens gleichem Ausmass vorliegen. Zudem entsteht der Rentenanspruch frühestens sechs Monate nach dem Einreichen der Anmeldung bei der IV-Stelle.

Berechnung des Invaliditätsgrades

Für den Anspruch auf eine Invalidenrente ist der Invaliditätsgrad massgebend. Dieser entspricht der Höhe der invaliditätsbedingten Erwerbseinbusse in Prozenten. Um den Grad der Invalidität zu bestimmen, unterscheidet die IV zwischen Erwerbstätigen, Nichterwerbstätigen und teilweise Erwerbstätigen.

Bei Erwerbstätigen legt die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mittels Einkommensvergleich fest. Sie ermittelt das Einkommen, das Sie ohne den Gesundheitsschaden erzielen könnten (= Valideneinkommen). Davon zieht sie das Erwerbseinkommen ab, das Sie nach dem Gesundheitsschaden und nach der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen auf zumutbare Weise erreichen können (= Invalideneinkommen). Der Fehlbetrag ist die invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse. Drückt man diesen Fehlbetrag in Prozenten aus, erhält man den Invaliditätsgrad.

Bei Nichterwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad mit dem Betätigungsvergleich: Fachleute der IV klären an Ort und Stelle ab, wie stark sich die Behinderung im bisherigen Aufgabenbereich, also zum Beispiel im Haushalt, auswirkt. Bei teilweise Erwerbstätigen bemisst die IV-Stelle den Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen: im Erwerbsleben (Erwerbseinbusse) und im bisherigen Aufgabenbereich (Betätigungsvergleich).

Höhe der Invalidenente

Der Rentenanspruch nach IVG ist wie folgt:

IV-Grad unter 40%	•	Kein Rentenanspruch
IV-Grad von 40-49%	•	Bei IV-Grad von 40% = 25%-Rente, danach erhöhen sich die Renten um 2.5% pro IV-Grad [Beispiel: IV-Grad von 45% = 37.5%-Rente]
IV-Grad von 50-69%	•	Die Rente entspricht dem IV-Grad. [Beispiel: IV-Grad von 58% = 58%-Rente]
IV-Grad von mindestens 70%	•	Ganze Rente

Das Verfahren

Die IV-Stelle teilt dem Versicherten in einem sogenannten Vorbescheid mit, was für eine Verfügung sie zu erlassen gedenkt. Der Vorbescheid ist eigentlich nichts anderes als ein Entwurf der geplanten Verfügung. Der Versicherte hat 30 Tage Zeit, sich zum Vorbescheid zu äussern (=Einwand, siehe Muster). Danach erlässt die IV-Stelle die eigentliche Verfügung. Diese müssen Sie innert 30 Tagen beim kantonalen Versicherungsgericht anfechten, wenn Sie damit nicht einverstanden sind (=Beschwerde, siehe Muster). Wegen des grossen Defizits in der Invalidenversicherung sind die IV-Stellen in den letzten Jahren sehr streng geworden und lehnen die IV-Gesuche häufiger ab als früher.

Ergänzungsleistungen

Die IV-Renten der 1. Säule sind allein nicht existenzsichernd (maximal CHF 2'520.-/Monat (Stand 2025). Bei Bedarf ergänzen deshalb die so genannten Ergänzungsleistungen (EL) den IV- Rentnern ihre Renten bis zu einem gesetzlich verankerten Mindesteinkommen. Mehr dazu im folgenden Kapitel.

2. Checkliste

- Soll ich mich zu einer Früherfassung anmelden?
- Habe ich vor kurzem einen Vorbescheid oder eine Verfügung der IV-Stelle erhalten? Laufen Fristen?
- Ist der Entscheid für mich nachvollziehbar? Soll ich die aktuellen IV-Akten einsehen?
- Was sagen meine behandelnden Ärzte zum Entscheid der IV-Stelle?
- Habe ich aktuelle Arztberichte, mit welchen ich die Argumente der IV-Stelle widerlegen kann?
- Habe ich Anspruch auf Ergänzungsleistungen?
- Habe ich eine Rechtsschutzversicherung?
- Soll ich juristische Hilfe hinzuziehen?



3. Muster

Gesuch um Akteneinsicht

Bevor Sie abschätzen können, ob sich rechtliche Schritte gegen einen negativen Entscheid der IV überhaupt lohnen, müssen Sie über umfassende Aktenkenntnis verfügen. Da es immer einige Tage geht, bis Sie die Akten erhalten, sollten Sie - vor allem, wenn Fristen laufen - das Akteneinsichts-Gesuch rasch stellen (siehe auch vorsorglicher Einwand unten).

Vorsorglicher Einwand gegen Vorbescheid

Die Frist, um einen Vorbescheid der IV-Stelle anzufechten, ist mit 30 Tagen relativ kurz, insbesondere, wenn Sie vorher noch die Akten einsehen möchten. Es dauert einige Tage, bis diese Akten bei Ihnen sind. Wird es knapp, können Sie zunächst einen vorsorglichen Einwand schreiben, damit die Frist nicht abläuft, und darin gleich die Akten beantragen. Nachdem Sie die Akten studiert haben, können Sie entscheiden, ob der Einwand noch begründet werden muss (siehe unten) oder ob er zurückgezogen werden kann, weil der Vorbescheid korrekt ist.

Einwand/Begründung des Einwands

Die Begründung eines Einwands muss für jeden Fall individuell verfasst werden. Eine eigentliche Vorlage kann man dafür nicht machen, denn jeder Fall liegt anders. Aus diesem Grund zeigt das Muster nur, was alles in einen solchen Einwand reingehört.

Beschwerde gegen eine Verfügung

Auch eine Beschwerde muss für jeden Fall individuell verfasst werden, weshalb das Muster nur zeigt, wie eine solche Beschwerde formell auszusehen und was sie zu enthalten hat. Bei einer Beschwerde empfiehlt es sich, umfassendere Beweismittel (zusätzliche Arztzeugnisse, etc.) beizulegen. Wie bei einem Einwand gilt auch hier die 30-tägige Frist zur Einreichung der Beschwerde. Im Gegensatz zum Einwand müssen Sie aber als Beschwerdeführer/-in die Verfahrenskosten in der Regel vorschiessen. Diese bewegen sich zwischen CHF 500.- und CHF 1000.-. Wird Ihre Beschwerde gutgeheissen, muss Ihnen die IV-Stelle diese Kosten ersetzen.



1 4. Weitere Informationen

Literatur

- Chronisch krank was leisten die Sozialversicherungen? Dieser Leitfaden der Krebs- Lungen- und Rheumaliga Schweiz, der Schweizerischen Herzstiftung sowie diabetesschweiz widmet sich sozialversicherungsrechtlichen Fragen, u.a. im Bereich der Invalidenversicherung. Bestellbar und downloadbar unter www.krebsliga.ch (unter Shop -> Broschüren/Infomaterial -> Publikationen für Fachpersonen).
- Die Schweizerische Invaliditätsvorsorge Ein bewährtes System einfach erklärt: Diese Broschüre, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen 2025, vermittelt grundlegende Informationen zur Invaliditätsvorsorge. Sie erklärt die Ziele der Invaliditätsvorsorge, beschreibt die Funktionsweise des Systems und zeig auf, welche Versicherung welche Leistungen bringt. Herunterlad- und bestellbar unter www.bsv.admin.ch (Publikationen&Services -> Broschüren und Ratgeber)
- Merkblätter zur Invalidenversicherung. Die Informationsstelle AHV/IV gibt in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen zahlreiche Merkblätter zur Invalidenversicherung heraus. PDF-Download unter www.ahv-iv.ch (Link Sozialversicherungen -> Merkblätter -> Leistungen der IV).
- IV Was steht mir zu? Alles über Renten, Rechte und Versicherungen. Beobachter-Buchverlag (www.beobachter.ch).
- **Behindert was tun?** Ein Ratgeber für Rechtsfragen rund um die Invalidität, herausgegeben von der Pro Infirmis (www.proinfirmis.ch -> Rechtsratgeber).
- **Arbeit, Krankheit, Invalidität**. Ein umfassendes Werk zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Aspekten von K. Pärli/J. Hug/A. Petrik, Stämpfli-Verlag, 2. Auflage 2024, staempflirecht.ch

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz, u.a. mit Informationen zur Invalidenversicherung.
- sozialversicherungen.admin.ch: Eine sehr ausführliche Sammlung des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den wichtigsten Sozialversicherungen. Enthält auch Informationen zur Invalidenversicherung.
- <u>www.proinfirmis.ch</u>: Auf der Webseite der Pro Infirmis finden sich zahlreiche Informationen rund um das Thema Invalidität.

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund um die Invalidenversicherung im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- Rechtsberatungsstelle UP für Unfallopfer und Patienten: Spezialisierte Anwälte beraten zu allen rechtlichen Problemen im Zusammenhang mit der Invalidenversicherung. Nur deutsche Schweiz. (www.rechtsberatung-up.ch)
- **Rechtsdienst Procap:** Procap unterstützt Menschen mit Behinderungen bei Fragen zum Sozialversicherungsrecht, u.a. zur Invalidenversicherung (www.procap.ch)
- **Rechtsdienst Inclusion Handicap**: Der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz bietet unentgeltliche Beratung in allen behinderungsbedingten Rechtsfragen an. (www.inclusion-handicap.ch)

Ergänzungsleistungen

1. Basis-Informationen

Wenn eine Invaliden- oder AHV-Rente zusammen mit allfälligen weiteren Einkünften (z.B. Teilzeitjob, Pensionskassenrente) die minimalen Lebenskosten nicht deckt, entsteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Dabei handelt es sich einerseits um jährliche Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums, die monatlich ausbezahlt werden und andererseits um die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

Persönliche Voraussetzungen

Für den Bezug von Ergänzungsleistungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Anspruch auf eine Rente der IV oder AHV, auf eine Hilflosenentschädigung der IV (ab 18 Jahren) oder auf ein Taggeld der IV (während mindestens sechs Monaten) und
- Ein Vermögen von weniger als CHF 100'000.- (Alleinstehende) bzw. CHF 200'000 (Ehe- und eingetragene Paare); selbst bewohnte Liegenschaften werden bei der Berechnung des Vermögens nicht berücksichtigt, und
- Wohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Schweiz und
- Bürger:in der Schweiz oder eines EU/EFTA-Staates oder
- Ausländer:in seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft. Für Flüchtlinge und Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre.

Verlässt eine Person die Schweiz für mehr als drei Monate am Stück oder mehr als drei Monate innerhalb eines Kalenderjahres, erlischt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Ausnahme: Ergänzungsleistungen ohne Rente

Unter gewissen Umständen ist eine Anmeldung bei der EL auch dann möglich, wenn Sie keine Rente beziehen: Wenn Sie zu mindestens 40% invalid oder Hinterlassene:r im Sinne des Gesetzes sind. Dies gilt für Bürger:innen der Schweiz, der EU und der EFTA, Flüchtlinge, Staatenlose und Angehörige von Staaten, mit denen die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen hat, das einen Anspruch auf ausserordentliche Renten vorsieht.

Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen

Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen. Sind die anerkannten Ausgaben höher als die anrechenbaren Einnahmen, besteht ein Anspruch auf EL. Dieser Anspruch entsteht in der Regel ab dem Monat, in dem das Gesuch bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht wurde.

Welche Ausgaben werden in der Berechnung berücksichtigt?

 Allgemeiner Lebensbedarf (zur Deckung aller Ausgaben, die nicht gesondert berücksichtigt werden, also z.B. für Lebensmittel, Kleider, Steuern). Für Alleinstehende CHF 20'640.-, für verheiratete und eingetragene Paare CHF 31'005.- (Stand 2025). Für Kinder wird zusätzlich berücksichtigt:

	0-10 Jahre	11-25 Jahre
1. Kind	CHF 7'590	CHF 10'815
2. Kind	CHF 6'325-	CHF 10'815
3. Kind	CHF 5'270	CHF 7'210
4. Kind	CHF 4'390	CHF 7'210
Für jedes weitere Kind	CHF 3'660	CHF 3'605

• Beiträge an AHV, IV.

- **Beitrag für die obligatorische Krankenkasse**: Maximal kantonale oder regionale Durchschnittsprämie. Ist die effektive Prämie tiefer, wird nur diese angerechnet.
- Berufsauslagen
- Geleistete familiäre Unterhaltsbeiträge: z.B. Alimente
- Notwendige familienergänzende Betreuung von Kindern unter 11 Jahren
- Kosten für den Unterhalt von Gebäuden und Hypothekarzinsen
- Mietzins und Nebenkosten: Die Mietzinsmaxima werden je nach Wohnort festgelegt und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Mietzinse in städtischen Gebieten höher sind als in ländlichen Gebieten.
 Dabei werden drei Regionen unterschieden: Grossstadt, Stadt, ländliches Gebiet. Zu welcher Region Ihr Wohnort gehört, sehen Sie unter www.bsv.admin.ch.

Des Weiteren sind die Mietbeträge abhängig von der Anzahl Personen, die im gleichen Haushalt wohnen. Höchstbeträge der monatlichen Bruttomiete (inklusive Nebenkosten), Stand 2025:

	Grosszentrum	Stadt	Land
1 Person	CHF 1'575	CHF 1'525	CHF 1'390
2 Personen	CHF 1'860	CHF 1'810	CHF 1'680
3 Personen	CHF 2'065	CHF 1'980	CHF 1'850
4 Personen	CHF 2'255	CHF 2'160	CHF 2'000

Für Einzelpersonen, die in einer WG wohnen, gelten unabhängig von der Anzahl der Personen in der Wohnung folgende Höchstbeträge:

Grosszentrum	Stadt	Land
CHF 930.50	CHF 905	CHF 840

Bei Personen, die in einer eigenen Liegenschaft wohnen, wird als Mietzins der Eigenmietwert angerechnet. Bei Personen, die in einem Heim oder Krankenhaus leben, werden die Tagestaxe sowie die persönlichen Auslagen (z.B. Kauf von Kleidern, Produkten für die Körperhygiene, Zeitungen, Steuern, etc.) angerechnet. Diese Beträge werden von den Kantonen festgelegt.

Welche Einnahmen werden in der Berechnung berücksichtigt?

- Renten und Taggelder des laufenden Jahres: Renten der IV, AHV, Pensionskasse, Unfallversicherung und ausländischer Sozialversicherungen sowie Taggelder der IV, Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfallversicherung
- Vermögen über CHF 30'000.- (Alleinstehende) bzw. CHF 50'000.- (Ehe- und eingetragene Paare)
- Selbstbewohnte Liegenschaft: Der CHF 112'500.- übersteigende Wert
- Erwerbseinkommen, hypothetisches Einkommen: Vom Erwerbseinkommen werden bei Alleinstehenden 2/3 des Einkommens, das CHF 1000.- pro Jahr übersteigt, angerechnet. Bei Ehe- und eingetragenen Paaren werden für den rentenberechtigten Partner 2/3 des CHF 1'500.- übersteigenden Einkommens angerechnet, für den Partner ohne Rente 80% des Einkommens. Bei einer Person mit Kindern 2/3 des Einkommens, das CHF 1'500.- übersteigt.

Bei Personen, die eine Teilrente der IV beziehen und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird vermutet, dass sie in der Lage sind, ein Einkommen zu erzielen. Schöpfen sie diese Resterwerbsfähigkeit nicht oder nicht voll aus, wird ihnen ein Mindesterwerbseinkommen angerechnet. Dieses sogenannte hypothetische Erwerbseinkommen beträgt pro Jahr (Stand 2025):

- bei einem IV-Grad von 40-49%: CHF 27'560.-
- bei einem IV-Grad von 50-59%: CHF 20'670.-
- bei einem IV-Grad von 60-69%: CHF 13'780.-

Auch von diesem hypothetischen Einkommen werden bei Alleinstehenden CHF 1'000.- und bei Ehe- und eingetragenen Paaren CHF 1'500.- abgezogen und vom Rest 2/3 des Einkommens angerechnet.

Kann eine EL-berechtigte Person nachweisen, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um eine Stelle zu finden, dies aber ohne Erfolg geblieben ist, so verzichtet die EL ausnahmsweise auf die Anrechnung des hypothetischen Erwerbseinkommens. Als Beweis gelten Belege über die erfolglosen Arbeitsbemühungen.

Nicht als Einkommen angerechnet werden Verwandtenunterstützungen, Fürsorge- und Sozialhilfeleistungen, Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen (Ausnahme bei Heimaufenthalt), Stipendien und andere Unterstützungsbeiträge für die Ausbildung.

- Familienrechtliche Unterhaltsbeiträge: z.B. Alimente
- Mietwert der Wohnung
- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist: Unter Vermögensverzicht wird die Veräusserung von Vermögen ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquaten Gegenwert verstanden. Dazu gehören z.B. ausgeschlagene Erbschaften, getätigte Schenkungen oder Verluste durch Spielen im Casino.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Personen, die einen Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen haben, können sich zusätzlich zu den EL Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten lassen. Diese Kosten werden jedoch nur dann vergütet, wenn sie nicht durch eine andere Versicherung, wie z.B. Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung gedeckt sind. Pro Jahr werden maximal CHF 25'000.- bei Alleinstehenden und CHF 50'000.- bei verheirateten oder eingetragenen Paaren vergütet

Als Krankheits- und Behinderungskosten gelten:

- Zahnärztliche Behandlungen
- Pflege, Hilfe und Betreuung zu Hause und in Tagesstrukturen
- Vorübergehende Aufenthalte in einem Heim oder Spital (maximal drei Monate)
- Ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
- Diätkosten
- Transportkosten zum nächstgelegenen Behandlungsort
- Hilfsmittel (Anschaffungs- oder Leihkosten bzw. Kostenbeteiligung)
- Franchise und Selbstbehalt der Grundversicherung

Weitere Leistungen

Bezüger:innen von Ergänzungsleistungen sind von der Gebührenpflicht für Radio und TV befreit. Für eine Befreiung muss die EL-Verfügung bei der SERAFE AG eingereicht werden. Eine rückwirkende Befreiung ist bis zu fünf Jahren möglich.



2. Checkliste

- Sind meine Ausgaben h\u00f6her als meine Einnahmen? Berechnungstool EL unter www.ahv-iv.ch ->
 Sozialversicherungen -> Erg\u00e4nzungsleistungen (EL) -> Berechnung Erg\u00e4nzungsleistungen)
- Erfülle ich die formellen Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen?

 IV- oder AHV-Rente? Vermögen unter CHF 100'000.-? Wohnsitz in der Schweiz? Bürger:in der Schweiz, EU,

 EFTA oder Ausländer:in seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen wohnhaft in der Schweiz?
- Welcher Region gehört mein Wohnort an (Grosszentrum, Stadt oder Land)?
- Kann ich bei einer Teilrente belegen, d2. ass ich keine Stelle finde und deshalb meine Resterwerbsfähigkeit nicht verwerten kann?
- Welche Krankheitskosten werden durch meine Versicherungen (Krankenkasse, Invalidenversicherung, Unfallversicherung) nicht gedeckt?



3. Muster

Anmeldung für Ergänzungsleistungen

Um Ergänzungsleistungen zu erhalten, müssen Sie sich anmelden. Für die Anmeldung stehen spezifische Formulare zur Verfügung. Wo Sie diese finden und welche Unterlage Sie der Anmeldung beilegen müssen, erfahren Sie hier.

Befreiung von der Zahlungspflicht der Empfangsgebühr Serafe

Als Bezüger:in von Ergänzungsleistungen müssen Sie für Ihren Radio- und TV-Empfang keine Gebühr bezahlen. Die Befreiung geschieht auf Gesuch hin und gilt ab dem Zeitpunkt des Bezugs der EL, längstens auf fünf Jahre zurück. Sind Sie Mitglied eines Privathaushalts, entfällt die Abgabepflicht für alle Mitglieder des betreffenden Haushalts.



4. Weitere Informationen

Literatur

- Ergänzungsleistungen Wenn die AHV oder IV nicht reicht: Dieses Buch klärt auf und hilft, vorhandene Wissenslücken zum existentiellen Versicherungsthema "Ergänzungsleistungen" bei Betroffenen und Angehörigen zu schliessen. A. Hubert, Beobachter Buchverlag, 9. Auflage 2024 (www.beobachter.ch)
- **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV**: Juristisches Standardwerk zu den Ergänzungsleistungen von E. Carigiet und U. Koch, 3. Auflage 2021, Schulthess-Verlag (www.schulthess.com)
- Die Ergänzungsleistungen ein bewährtes System einfach erklärt: Broschüre des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV mit Basisinformationen über die EL (System, Voraussetzungen, Berechnung, etc.). Ausgabe 2025. Herunterladbar und kostenlos bestellbar unter www.bsv.admin.ch (-> Publikationen&Services-> Broschüren und Ratgeber)
- **Der praktische Ratgeber**: In dieser Broschüre der Stadt Zürich werden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (im Kanton Zürich «Zusatzleistungen») ausführlich beschrieben. Der Ratgeber richtet sich an Bürger:innen von Zürich und ist deshalb auf andere Kantone nur beschränkt anwendbar.

Ausgabe 2025 herunterladbar unter www.stadt-zuerich.ch (-> Lebenslagen -> Unterstützung und Beratung -> Finanzielle Unterstützung -> Zusatzleistungen zur AHV/IV -> Häufige Fragen und Dokumente -> Broschüren).

Internet

- <u>positive-life.ch</u>, <u>aids.ch</u>: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz, u.a. mit Informationen zu den Ergänzungsleistungen.
- <u>www.proinfirmis.ch</u>: Auf der Webseite der Pro Infirmis findet sich ein Online-Ratgeber für Rechtsfragen, der im Kapitel «Renten und Ergänzungsleistungen» auch ausführlich auf die EL eingeht. (Link: Rechtsratgeber -> Renten und Ergänzungsleistungen).
- www.bsv.admin.ch: Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat auf seiner Webseite ausführliche Informationen rund um die Ergänzungsleistungen aufgeschaltet (Link: Sozialversicherungen -> Ergänzungsleistungen EL)
- <u>www.ahv-iv.ch</u>: Auf der Webseite der Informationsstelle AHV/IV finden sich einige Informationen zu den Ergänzungsleistungen, unter anderem auch das <u>Erklärvideo</u> «Ergänzungsleistungen für Personen zuhause» (Link: Sozialversicherungen -> Ergänzungsleistungen)

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund um die Ergänzungsleistungen in Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- **Rechtsdienst Inclusion Handicap**: Der Dachverband der Behindertenorganisationen Schweiz bietet unentgeltliche Beratung in allen behinderungsbedingten Rechtsfragen an. (www.inclusion-handicap.ch)
- Rechtsdienst Procap: Procap unterstützt Menschen mit Behinderungen bei Fragen zum Sozialversicherungsrecht, u.a. zu den Ergänzungsleistungen. Die Rechtsberatung steht allen Mitgliedern von Procap grundsätzlich kostenlos zur Verfügung (www.procap.ch)

Datenschutz / Patientenrechte

1. Basis-Informationen

Mit dem Eid des Hippokrates, der sich an die Ärzteschaft richtet, begann ca. 400 v. Chr die Geschichte des Datenschutzes: "Was ich bei der Behandlung oder auch ausserhalb meiner Praxis im Umgang mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren." Dieses Prinzip hielt auch Einzug in unser heutiges Recht und ist in diversen gesetzlichen Bestimmungen enthalten. Die Schweigepflicht betrifft aber nicht nur Mediziner, sondern alle Personen, denen höchstpersönliche Daten, wie beispielsweise die Information über Ihre HIV-Diagnose, anvertraut werden. Also auch Ihren Freund, Ihre Arbeitskollegin, Ihren Versicherer, etc. Jede Person hat das Recht auf Schutz vor Verletzung ihre Persönlichkeit, das Recht, Tatsachen aus ihrem Privatleben geheim zu halten. Die höchstpersönlichen Daten gehören zu den besonders schützenswerten Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes. Es sind dies u.a. Informationen über religiöse und politische Ansichten, die Gesundheit, die Intimsphäre (z.B. die sexuelle Orientierung), die ethnische Zugehörigkeit, Massnahmen der sozialen Hilfe oder der strafrechtlichen Verfolgung. Diese Daten geniessen einen höheren Schutz als andere Angaben.

Wo werden Datenschutz und Schweigepflicht geregelt?

Verankert ist der Schutz der Privatsphäre in der Bundesverfassung (Art. 13 BV Schutz der Privatsphäre). Zu dieser Verfassungsbestimmung gibt es verschiedene ausführende Gesetzesbestimmungen, die unterschiedliche Geltungsbereiche, aber alle das gleiche Ziel haben: den Schutz der Persönlichkeit. Gesetzliche Regelungen zum Datenschutz finden sich im Zivilgesetzbuch, im eidgenössischen Datenschutzgesetz, in kantonalen Datenschutzgesetzen sowie im Strafgesetzbuch. Die strafrechtlichen Bestimmungen betreffen nur bestimmte Berufskategorien: Behördenmitglieder, Geistliche, medizinische und juristische Fachpersonen, Apotheker, Psychologen, Revisoren sowie ihre Hilfspersonen. Offenbaren Personen dieser Berufskategorien ein Geheimnis, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie wahrgenommen haben, droht ihnen eine besonders harte Strafe (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Verletzt eine Person einer anderen Berufsgruppe oder eine Privatperson ihre Schweigepflicht, ist dies eine zivilrechtliche Persönlichkeitsverletzung gemäss Datenschutz- und Zivilgesetzbuch. Sie kann gerichtlich zur Unterlassung sowie zur Zahlung von Genugtuung und Schadenersatz verpflichtet werden.

Wann dürfen besonders schützenswerte Personendaten weitergegeben werden?

Grundsätzlich gibt es keine Personendaten, die voraussetzungslos weitergegeben, beschafft, aufbewahrt, verwendet, umgearbeitet, vernichtet ("bearbeitet") werden dürfen. Das revidierte Bundesgesetz über den Datenschutz, das am 1.9.2023 in Kraft getreten ist, verlangt, dass Personen, über die Daten bearbeitet werden, über den Umfang und den Zweck der Datenbearbeitung informiert werden. Dies geschieht in der Regel durch eine Datenschutzerklärung.

Die Weitergabe besonders schützenswerter Personendaten (z.B. die Information, dass jemand mit HIV lebt), ist nur in klar umschriebenen Ausnahmefällen zulässig, nämlich wenn

die betroffene Person einwilligt

Wenn die betroffene Person nach angemessener Information freiwillig und ausdrücklich die Erlaubnis zur Weitergabe gibt.

das Gesetz es ausnahmsweise erlaubt

Zum Beispiel in Fällen von Notwehr, Notstand, etc.

• die vorgesetzte Behörde die Ermächtigung erteilt

Personen, die unter das Amts- oder Berufsgeheimnis fallen, haben die Möglichkeit, sich bei triftigen Gründen von ihrer vorgesetzten Behörde auf Gesuch hin von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Die Entbindungen werden sehr restriktiv und grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die Gespräche mit der betroffenen Person ergebnislos verlaufen sind.

Merke: Je sensibler die Daten, desto höhere Anforderungen werden an die Rechtfertigungsgründe gestellt!

Wenn eine Datenschutzverletzung passiert ist

Wurde Ihre Persönlichkeit verletzt, können Sie innerhalb eines Jahres, seit Sie davon erfahren haben, beim Zivilgericht Ihres Wohnsitzes oder demjenigen der beklagten Person Klage einreichen. Wie Sie genau vorgehen müssen, können Sie beim eidgenössischen oder kantonalen Datenschutzbeauftragten (Adressen siehe unten) erfahren. Prozesse wegen Datenschutzverletzungen sind in der Regel langwierig und die Beweislage ist schwierig. Dadurch besteht ein hohes Prozessrisiko mit entsprechend hohen Prozesskosten. Zudem sind bereits geschehene Verletzungen auf dem Gerichtsweg meist nicht wiedergutzumachen. Bestenfalls können weitere Verletzungen verhindert werden. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, Datenschutzverletzungen vorzubeugen. So sollten Sie Personen, denen Sie besonders schützenswerte Daten anvertrauen, darauf aufmerksam machen, dass dies höchstpersönliche Informationen sind, die sie ohne Ihre Einwilligung nicht weitergeben dürfen.

Auskunftsrecht, Recht zur Einsicht in die Krankengeschichte

Jede Person hat – unabhängig von Alter, Wohnsitz und Nationalität – das Recht, Auskunft über alle Daten zu verlangen, die sie betreffen. Das Auskunftsrecht ist sehr wichtig im Datenschutz, weil Sie erst nach der Auskunft überhaupt wissen, welche Daten vorhanden sind.

Um Auskunft zu erhalten, genügt ein schriftliches Gesuch (mit Identitätsausweis) an die Inhaberin oder den Inhaber der Datensammlung (siehe <u>Musterschreiben</u>). Eine Begründung ist nicht erforderlich. Sinnvoll sind möglichst präzise Angaben betreffend die gewünschten Auskünfte. Die Auskunft muss in der Regel schriftlich in Form eines Ausdruckes oder einer Fotokopie erteilt werden und hat grundsätzlich kostenlos zu erfolgen.

Recht auf Berichtigung oder Löschung

Wenn sich unrichtige oder überholte Daten in der Datensammlung befinden, können Sie verlangen, dass diese korrigiert oder gelöscht werden. Dies kann sowohl in einem Personaldossier wie in einer Krankengeschichte, z.B. in Zusammenhang mit der Erwähnung psychischer Schwierigkeiten, wesentlich sein. Obwohl Ihnen das Recht auf Löschung bzw. Korrektur Ihrer Daten zusteht, kann dessen Durchsetzung im Einzelfall schwierig sein (siehe Muster).

Patientenrechte

Neben dem Recht auf Geheimhaltung und Einblick in die Krankengeschichte stehen Ihnen gegenüber Einrichtungen und Personen des medizinischen Systems noch weitere wichtige Rechte zu, unter anderem:

- **Recht auf Behandlung**: Dieses gilt in öffentlichen Spitälern immer. In Notfallsituationen dürfen auch private Ärztinnen und Ärzte eine Behandlung nicht verweigern.
- **Recht auf Sorgfalt:** Ein Erfolg kann bei einer medizinischen Behandlung naturgemäss nicht garantiert werden. Patienten haben aber ein Recht auf fachgerechtes und sorgfältiges Handeln.
- **Recht auf Selbstbestimmung:** Sowohl der HIV-Test wie die HIV-Therapie sind freiwillig. Werden sie gegen Ihren Willen durchgeführt, ist das ein Eingriff in Ihre persönliche Freiheit.
- Recht auf Information: Medizinische Behandlungen erfordern von Ihnen als Patient oder Patientin oft weitreichende Entscheidungen. Um für sich persönlich das richtige Vorgehen zu wählen, müssen Sie alle wichtigen Aspekte einer geplanten Behandlung kennen. Ärzte sind deshalb verpflichtet, vor dem Verordnen einer HIV-Therapie über Wirkungen, Nebenwirkungen, mögliche Langzeitfolgen und alternative Möglichkeiten zu informieren. Auch auf eventuelle Probleme mit der Kostendeckung müssen sie hinweisen.



2. Checkliste

- Welche Angaben muss ich in der aktuellen Situation machen?
- Um welche Art von Daten handelt es sich? Sind es besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes?
- Wer hat Zugang zu meinen Daten?
- Bin ich sicher, dass vor Weitergabe meiner Daten an Drittpersonen meine Einwilligung eingeholt wird?
- Welche Stelle hat überhaupt Daten über mich bearbeitet?
- Soll ich ein Akteneinsichtsgesuch stellen?
- Entsprechen die gesammelten Daten der Wahrheit?
- Möchte ich die Daten in der Datensammlung korrigieren oder löschen lassen?
- Wie ist die Beweislage? Kann ich beweisen, dass Daten zu Unrecht bearbeitet worden sind?
- Werde ich vor einer medizinischen Behandlung genügend aufgeklärt?



3. Muster

Akteneinsichtsgesuch

Bevor Sie abklären können, ob und was für eine Datenschutzverletzung begangen wurde, sollten Sie wissen, welche Daten über Sie gesammelt worden sind. Mit einem Akteneinsichtsgesuch können Sie diese verlangen.

Zweites Akteneinsichtsgesuch

Eine Firma, die unrechtmässig Daten bearbeitet hat, gibt dies in aller Regel nicht gerne zu. Deshalb kann es durchaus sein, dass Sie die Akten nicht auf erstes Verlangen erhalten, obwohl dies von Gesetzes wegen innert 30 Tagen erfolgen muss. Hier hilft meistens ein Mahnschreiben, in welchem auf die gesetzlichen Folgen hingewiesen wird.

Gesuch um Löschung / Gesuch um Berichtigung

Wenn sich in einer Datensammlung falsche Daten befinden, können Sie verlangen, dass diese entfernt oder berichtigt werden.

Brief zur Verhinderung weiterer Datenschutzverletzungen

Wenn jemand ohne Ihre Einwilligung andere Personen über Ihre HIV-Diagnose informiert, empfiehlt es sich, diese Person auf die Datenschutzverletzung und mögliche Rechtsfolgen hinzuweisen und von ihr eine schriftliche Bestätigung zu verlangen, dass sie Ihren Persönlichkeitsschutz in Zukunft wahren wird.



🞁 4. Weitere Informationen

Literatur

- Datenschutz und HIV. Eine Broschüre der Aids-Hilfe Schweiz, in welcher die wichtigsten
 Datenschutzregelungen in diversen Lebensbereichen erklärt werden und aufgezeigt wird, wie man
 sich gegen Datenschutzverletzungen wehren kann (bestellbar und downloadbar unter
 shop.aids.ch)
- So schützen Sie Ihre Privatsphäre. Wer wo welche Informationen über Sie sammelt. Und was Sie dagegen tun können. Saldo-Ratgeber, 2. Auflage 2023 (www.saldo.ch)
- **Die Rechte der Patienten**. Tipps für den richtigen Umgang mit Ärzten und Spitälern. Enthält neben anderen Informationen zu den Patientenrechten ein Kapitel zum Datenschutz. Ktipp-Ratgeber, 5. Auflage 2022 (www.ktipp.ch)
- **Die Patientenrechte im Überblick.** Broschüre, die von den Gesundheitsämtern der Kantone BE, FR, GE, JU, NE, TI, VD und VS herausgegeben wird. Zum Bestellen und Download in verschiedenen Sprachen z.B. auf der Webseite des Kantons Wallis (<u>www.vs.ch</u>).

Internet

- positive-life.ch, aids.ch: Webseiten der Aids-Hilfe Schweiz, u.a. mit Informationen zum Datenschutz.
- <u>www.edoeb.admin.ch</u>: Auf der Homepage des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten finden sich viele Informationen, Broschüren und Tipps zum Thema Datenschutz.
- <u>www.privatim.ch</u>: Auf der Homepage der kantonalen Datenschutzbeauftragten finden Sie einige informative Tipps sowie Leitfäden rund um den Datenschutz und die Adressen der jeweiligen kantonalen Verantwortlichen.

Rechtsberatung

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund um den Datenschutz im Zusammenhang mit HIV und Aids (aids.ch)
- **Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter**: Von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr steht ein telefonischer Beratungsdienst zur Verfügung unter Tel.: 058 462 43 95. Allerdings nur, wenn es um Datenschutzverletzungen von Privaten und des Bundes geht (www.edoeb.admin.ch)
- Kantonale und kommunale Datenschutzbeauftragte: Die meisten Kantone und die grösseren Städte kennen eigene Datenschutzbeauftragte. Diese beraten Betroffene, wenn es um eine Datenschutzverletzung durch den betreffenden Kanton oder die betreffende Gemeinde geht. Die Adressen finden Sie unter www.privatim.ch

Strafrecht

1. Basis-Informationen

Seit den 90er Jahren wurden in der Schweiz immer wieder Menschen mit HIV verurteilt, weil sie ungeschützten Sexualverkehr hatten. Durch eine Revision des Epidemiengesetzes im Jahr 2016 sowie die Anerkennung des Grundsatzes der Nichtinfektiosität von Personen, deren Viruslast dank erfolgreicher HIV-Therapie nicht mehr nachweisbar ist (siehe unten), sind die Verurteilungen von Menschen mit HIV in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen

Schwere Körperverletzung, Artikel 122 Strafgesetzbuch (StGB)

Menschen mit HIV, die ungeschützten Sexualverkehr haben, können unter gewissen Umständen wegen schwerer Körperverletzung strafrechtlich belangt werden. Dies gilt selbst dann, wenn keine Übertragung stattgefunden hat (so genannte versuchte schwere Körperverletzung). Ist jedoch eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt, entfällt die Strafbarkeit:

- Wenn die Person mit HIV ihren Partner bzw. ihre Partnerin über die HIV-Diagnose informiert und diese/r in den ungeschützten Sexualverkehr einwilligt, macht sie sich nicht strafbar.
 Schwierig kann es sein, die Einwilligung zu beweisen.
- Ebenfalls **nicht** strafbar macht sich eine Person mit HIV, wenn ihre Viruslast nicht mehr nachweisbar ist, da sie dann nicht mehr ansteckend ist und das Virus gar nicht übertragen kann.

Die Erklärung der Eidgenössischen Kommission Aidsfragen EKAF - "Swiss Statement"

"HIV-positive Menschen, deren Viruslast dank erfolgreicher HIV-Therapie nicht mehr nachweisbar ist, können HIV sexuell nicht weitergeben." Diese Meldung der Eidgenössischen Kommission für Aidsfragen EKAF (heute Eidgenössische Kommission für Fragen zu sexuell übertragbaren Infektionen), bekannt als «Swiss Statement» aus dem Jahr 2008 rückte die Problematik der Strafbarkeit in ein neues Licht: Kann sich jemand, der schweren Körperverletzung strafbar machen, wenn er oder sie rein biologisch betrachtet gar nicht in der Lage ist, HIV zu übertragen?

Die Aids-Hilfe Schweiz setzte sich vehement dafür ein, dass die von der EKSI festgehaltenen Grundsätze von den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten anerkannt werden und unter den gegebenen Umständen auf eine Strafverfolgung verzichtet wird.

Das Lobbying hat sich gelohnt: Menschen, die zum Zeitpunkt des ungeschützten Sexualverkehrs keine nachweisbare Viruslast mehr haben, werden strafrechtlich in der Regel nicht mehr belangt. Dies gilt auch, wenn Sie den Partner bzw. die Partnerin vor dem Sexualverkehr nicht über ihre HIV-Diagnose informiert haben.

Das Strafverfahren

Die Untersuchungsbehörden wissen sehr genau, welche Fragen man einem Tatverdächtigen stellen muss und wie man ihn dazu verleitet, widersprüchliche Aussagen zu machen, die dann wieder gegen ihn verwendet werden können. Wer seine Rechte effizient wahrnehmen will, kommt nicht umhin, einen Rechtsanwalt als Verteidiger zu beauftragen. Dabei muss immer auch abgeklärt werden, ob der Tatverdächtige die Kosten des Anwalts selber bezahlen und diesem einen Vorschuss überweisen muss oder ob die Kosten einer sogenannten Pflichtverteidigung vorderhand vom Staat übernommen werden. Eine Pflichtverteidigung wird immer dann angeordnet, wenn der Tatverdächtige 10 Tage in Untersuchungshaft ist oder eine Strafe von mehr als einem Jahr droht. In den anderen Fällen wird nur dann ein Pflichtverteidiger gestellt, wenn der Tatverdächtige finanziell bedürftig ist. In Bagatellfällen hat man nie Anspruch auf einen Pflichtverteidiger.

Eines der wichtigsten Rechte jedes Tatverdächtigen ist, die Aussage zu verweigern. Da jede Aussage gegen einen verwendet werden kann, empfiehlt es sich häufig, erst dann auszusagen, wenn man weiss, welche Beweise die Untersuchungsbehörden vorlegen können und nachdem man mit seinem Anwalt hat sprechen können. Das tönt einfacher, als es ist. Es ist für die meisten Betroffenen schwierig, gar keine Aussagen zu machen, wenn man von den Untersuchungsbehörden unter Druck gesetzt oder gar in Untersuchungshaft versetzt wird.



2. Checkliste

- Was genau wird mir vorgeworfen?
- Erfülle ich die Voraussetzungen des EKAF-Statements?
- War mein Partner vor dem ungeschützten Sex über meine HIV-Diagnose informiert?
- Habe ich als Verdächtiger Anspruch auf einen Pflichtverteidiger oder muss ich selber einen Anwalt beauftragen und bezahlen?
- Wann sind die nächsten Einvernahmen geplant?



3. Muster

Übersicht über die Strafbarkeit der HIV-Übertragung

Im Gegensatz zu früher werden Menschen mit HIV, die ungeschützte Sexualkontakte haben, in der Schweiz nur noch in selten Fällen verurteilt. Wer eine nicht nachweisbare Viruslast hat oder wer den Partner vor dem ungeschützten Sex über die HIV-Diagnose informiert, wird strafrechtlich nicht mehr belangt.

Einsprache gegen Strafbefehl

Kleinere Delikte werden durch einen Strafbefehl erledigt. Dieser wird rechtskräftig, wenn man nicht innert einer bestimmten Frist dagegen Einspruch erhebt. Da die Frist ziemlich kurz ist und nicht immer Zeit bleibt, vorher bei den Behörden die Verfahrensakten zu studieren, ist es auch möglich, eine sogenannte vorsorgliche Einsprache zu erheben, die man später allenfalls wieder zurückziehen kann.

<u>Akteneinsichtsgesuch</u>

Die Strafuntersuchungsbehörden sind bei der Aktenherausgabe meistens sehr zurückhaltend, um die Untersuchung nicht zu gefährden. Sie wollen einem Tatverdächtigen nicht alle Beweise vorlegen, die sie gegen ihn in der Hand haben, weil er sich sonst entsprechend vorbereiten oder Zeugen beeinflussen kann. Trotzdem lohnt es sich, mit einem Akteneinsichtsgesuch zu versuchen, so weit als möglich die Verfahrensakten zu erhalten.



🞁 4. Weitere Informationen

Literatur

- The Swiss Statement eight years later. Ein Rückblick auf die Entwicklungen nach der Publikation des EKAF-Statements und dessen Auswirkungen auf die Entkriminalisierung der HIV-Übertragung (englisch). P. Vernazza/E. Bernard, Swiss Medical Weekly vom 29.1.2016
- **HIV Criminalization** Human Rights Fact Sheet. Ein Merkblatt der UNAIDS, einer Unterorganisation der UNO, zur Strafbarkeit der HIV-Übertragung im internationalen Kontext (herunterladbar unter www.unaids.org -> resources -> publications -> topic criminalization).
- Strafuntersuchung Was tun? Ein umfassender Ratgeber der Rechtsauskunft Anwaltskollektiv mit vielen wichtigen Hinweisen zur Strafuntersuchung, Neuausgabe 2023 (bestellbar unter www.strafuntersuchung.ch). Auf dieser Webseite findet sich auch ein Merkblatt zur Strafuntersuchung in diversen Sprachen zum Herunterladen (->Merkblätter)
- Strafrechtliche Sanktionen Überblick über die strafrechtlichen Sanktionen in der Schweiz vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug SKJV (www.skjv.ch -> Was ist Justizvollzug? -> Strafrechtliche Sanktionen)

Internet

- <u>www.hivjustice.net</u>: HIV Justice Network: Plattform zum Thema Strafbarkeit der HIV-Übertragung mit Artikeln und Urteilen rund ums Thema (international).
- <u>law.ch</u>: Kompakter und praxisnaher Überblick zum schweizerischen Strafverfahren. (Rechtsgebiete -> Strafprozess/ Strafverfahren)
- www.zh.ch: Eine übersichtliche Darstellung zum Strafverfahren findet sich auf der Website des Kantons Zürich. Das schweizerische Strafverfahren ist seit 2011 einheitlich geregelt, sodass die Informationen nicht nur auf Zürich beschränkt sind. (Sicherheit&Justiz -> Strafverfahren -> Ablauf)

Rechtsberatung

- Pikett Strafverteidigung: Jeden Tag, auch übers Wochenende, ist ein Strafverteidiger erreichbar, der sofort aktiv werden kann. Die Adressen der Pikett-Anwälte jedes Kantons finden sich auf der Webseite des schweizerischen Anwaltsverbands www.sav-fsa.ch unter Rechtsauskunft -> Pikett Strafverteidigung.
- Rechtsberatung Anwaltskollektiv: Von Montag bis Freitag geben hier erfahren Rechtsanwält:innen Auskunft und können auch in Straffällen aktiv werden. Eine Erstberatung kostet CHF 70.--. Die Beratungsstelle befindet sich in Zürich (www.anwaltskollektiv.ch).
- Beratungsstellen des Anwaltsverbands: Der Anwaltsverband führt in praktisch allen Kantonen unentgeltliche Beratungsstellen (Adressen unter <u>www.sav-fsa.ch</u>, Link Rechtsauskunft -> Rechtsauskunftsstellen)

Auslandreisen

1. Basis-Informationen

Verschiedene Länder kennen Einreise- oder Aufenthaltsbeschränkungen für Menschen mit HIV. Im Krankheitsfall im Ausland kommt die Grundversicherung der Krankenkasse nicht immer für (alle) Behandlungskosten auf, und auch bezüglich Sozialversicherungen lohnt es sich, die Situation vor der Ausreise gründlich abzuklären.

Einreisebeschränkungen

Einige Länder verbieten Menschen mit HIV die Einreise, in einigen ist die Einreise nur unter bestimmten Auflagen erlaubt. Es ist empfehlenswert, sich immer über die aktuellen Einreisebestimmungen zu informieren, bevor man in ein Land reist. Eine Liste der aktuellen Einreiseregelungen fast aller Länder in Bezug auf HIV finden Sie unter www.positivedestinations.info. Informationen zu generellen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen erhalten Sie beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten sowie den ausländischen Vertretungen in der Schweiz (siehe Weitere Informationen).

Krankenkasse

Wenn Sie im Ausland Ferien machen, bleiben Sie in der Schweiz weiterhin grundversichert und profitieren in der Regel auch von Ihren Zusatzversicherungen (wenn Sie solche haben). In den meisten Ländern genügt die Grundversicherung für die Deckung der Behandlungskosten. In Australien, Kanada, Japan und in den USA könnte es aber Probleme geben: Dort sind die Spitalkosten bis zu fünfmal höher als bei uns. Für diese Länder empfiehlt sich allenfalls eine zusätzliche Reisekrankenversicherung. Es gilt hier jedoch zu beachten, dass bei diesen Versicherungen in der Regel keine Leistungen für bei Versicherungsabschluss bereits bestehende Krankheiten, also z.B. HIV, erbracht werden!

Planen Sie einen befristeten Auslandaufenthalt von bis zu einem Jahr, können Sie eventuell für diese Dauer in der Schweiz grundversichert bleiben. Ob dies möglich ist, sollten Sie im konkreten Fall mit Ihrer Krankenkasse abklären.

Wenn Sie definitiv auswandern möchten, gibt es in der Regel keine Möglichkeit, in Ihrer schweizerischen Krankenkasse zu bleiben. Eine Ausnahme besteht bei den EU/EFTA-Staaten. Hier ist es in gewissen Ländern möglich oder sogar Bedingung, bei der Schweizerischen Krankenkasse versichert zu bleiben – vorausgesetzt, Sie gehen im EU-/EFTA-Land keiner Erwerbstätigkeit nach. Besondere Bedingungen gelten auch bei Entsendung, wenn Sie also von Ihrem schweizerischen Arbeitgeber ins Ausland geschickt werden. Die gemeinsame Einrichtung KVG kann Ihnen diesbezüglich genauere Auskünfte geben (www.kvg.org).

Haben Sie Zusatzversicherungen, sollten Sie unbedingt bei Ihrem Zusatzversicherer abklären, ob Sie diese während eines längeren Auslandaufenthalts sistieren können. Beim Wechsel des Wohnsitzes ins Ausland gehen Ihre Zusatzversicherungen ansonsten verloren, und aufgrund der HIV-Diagnose können Sie bei der Rückkehr keine neuen Zusatzversicherungen mehr abschliessen.

IV-Renten und Ergänzungsleistungen im Ausland

Wenn Sie eine IV-Rente beziehen, erhalten Sie diese bei einem IV-Grad ab 50% in der Regel auch, nachdem Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben. IV-Renten mit IV-Grad unter 50% werden jedoch nur in EU-Staaten und EFTA-Länder ausbezahlt. Zuständig für ausgewanderte IV-Beziehende ist eine besondere IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Aufpassen müssen Sie, wenn Sie zusätzlich noch Ergänzungsleistungen (EL) beziehen: EL werden nur an Personen mit Wohnsitz und Aufenthalt in der Schweiz ausbezahlt. Wer auswandert, verliert allfällige Ergänzungsleistungen.

2. Checkliste

- Gibt es für das Land, in welches ich reisen möchte, Einreisebeschränkungen für Menschen mit HIV?
- Gibt es für das Land, in welches ich auswandern möchte, Aufenthaltsbeschränkungen für Menschen mit HIV?
- Welche generellen Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen gelten in meinem Zielland?
- Reicht meine Krankenversicherung aus für den geplanten Auslandaufenthalt?
- Kann ich meine Grundversicherung und allfällige Zusatzversicherungen während des geplanten längeren Auslandaufenthalts in der Schweiz weiterführen?
- Welche Konsequenzen hat eine Auswanderung auf meine IV-Rente und meine Ergänzungsleistungen?
- Was bedeutet es für meine Unfallversicherung'
- Gibt es im Land meiner Wahl eine Sozialversicherung? Inwiefern ist es möglich, meinen schweizerischen Versicherungsschutz weiterführen?
- Muss ich mich bei der Einwohnerkontrolle meines Wohnortes abmelden? Wenn ja, wurde mir eine Abmeldebestätigung ausgehändigt?
- Habe ich mich nach dem Umzug ins Zielland bei der schweizerischen Vertretung registriert?



🔊 3. Muster

Bescheinigung für die Mitnahme von Medikamenten

Wenn Sie eine längere Reise in einen Nicht-EU-Staat planen und dabei grössere Mengen von Medikamenten mitnehmen müssen, sollten Sie eine aktuelle Bescheinigung Ihres Hausarztes mit sich führen, aus der Ihre besondere Situation hervorgeht. Eine solche ärztliche Bescheinigung, kann helfen, bei einer allfälligen Zollkontrolle Missverständnisse zu vermeiden. Beiliegend finden Sie ein Muster. Vorsicht: Für Staaten, in welche die Einreise von Menschen mit HIV verboten ist, empfiehlt sich das Mitführen einer solchen Bestätigung nicht.



1 4. Weitere Informationen

Literatur

- Dossier: Leben und Arbeiten im Ausland. Das Eidgenössische Departement für auswärtige
 Angelegenheiten (EDA) hat ausführliche Dossiers zu den verschiedensten Ländern zusammengestellt.
 Darin finden sich wichtige Informationen zu Einreise, Visa, Gesundheitssystem, Arbeit, Bildung,
 Wohnen, Kultur und Sicherheit. Herunterladbar unter www.eda.admin.ch (-> Leben und Arbeiten im
 Ausland -> Vorbereitungen Auslandaufenthalt -> Auswandern -> Länderinformationen)
- Reise-Checkliste. Eine gute Vorbereitung trägt wesentlich zum Erfolg einer Reise bei. Die Reise-Checkliste des EDA hilft Ihnen dabei. Sie zeigt auf, was Sie vor und nach dem Buchen sowie kurz vor der Abreise beachten und vorbereiten sollten. Zum Download unter www.eda.admin.ch (-> Publikationen).
- SwissInTouch, die Schweiz in der Tasche: Eine App des EDA, die die Verbindungen zur Auslandschweizergemeinschaft stärkt. Mit dieser App bleibt die Schweiz in greifbarer Nähe. Sie steht auf der folgenden Website zur Verfügung: www.swissintouch.ch
- Auswandern Neustart im Ausland. Umzug planen, Versicherungsschutz prüfen, Finanzen sichern. Ein Beobachter-Ratgeber, 2. Auflage 2024 (www.beobachter.ch)

Internet

- <u>www.positivedestinations.info</u> Auflistung der Einreisebestimmungen fast aller Länder in Bezug auf HIV, sowie länderspezifische Adressen von HIV-Organisationen und News.
- www.eda.admin.ch Auf der Webseite des Eidg. Departements für auswertige Angelegenheiten finden Sie Reisehinweise, eine Liste von ausländischen Vertretungen in der Schweiz und schweizerischen Vertretungen im Ausland sowie weitere hilfreiche Informationen rund ums Thema Auswanderung und Auslandaufenthalt.
- <u>www.swisscomunity.org</u> Die Webseite der Auslandschweizer-Organisation bietet Informationen zu Themen wie Krankenversicherung, Militärdienst, Ausbildung, Stipendien.
- <u>ec.europa.eu/eures</u>: Das europäische Portal zur beruflichen Mobilität. Hier werden Jobs aus dem gesamten EU-Raum aufgeführt.

Rechtsberatung

- Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz: Zuständig für Rechtsfragen rund um Ihren (geplanten) Auslandaufenthalt in Zusammenhang mit HIV (aids.ch)
- **Helpline EDA**: Über die Helpline erhält man 365 Tage im Jahr rund um die Uhr detaillierte Auskünfte u.a. über Reisehinweise, konsularischen Schutz, Leben im Ausland. Tel. aus der Schweiz: 0800 24-7-365; aus dem Ausland: +41 58 465 33 33
- **Soliswiss**: Die 1958 gegründete Genossenschaft für Schweizer:innen im Ausland bietet Beratungen für Auswanderungswillige, Rückkehrer:innen und Reisende an per Telefon, Videocall oder vor Ort in Bern. Für Mitglieder ist die Beratung kostenlos, für Nicht-Mitglieder CHF 90.- (soliswiss.ch)

Alles, was Recht ist: Ihre Spende nützt!

Diskriminierungen, rechtswidrige Kündigungen, Datenschutzverletzungen oder die Verweigerung von Versicherungsleistungen machen vielen Menschen mit HIV das Leben schwer. Die kostenlose Rechtsberatung der Aids-Hilfe Schweiz hilft Betroffenen direkt und unbürokratisch weiter:

- Wir informieren Betroffene über Ansprüche und Lösungswege.
- Wir **intervenieren** bei Arbeitgebern, Nachbarn, Versicherern und Behörden.
- In vielen Fällen machen wir widerrechtliche Entscheide rückgängig.

Informieren Sie sich auf unserer Website: aids.ch

Mit Ihrer Spende tragen Sie dazu bei, dass wir betroffene Menschen beraten und ihnen zu mehr Gerechtigkeit verhelfen können. Vielen Dank! Mehr auf aids.ch/spenden.

Spendenkonto

Aids-Hilfe Schweiz, Zürich Postkonto 30-10900-5 Denn jede Spende hilft.



Anhang: Musterschreiben

46	Allgemeines	Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege
51		Tipps zur Rechtsschutzversicherung
52	Arbeitsrecht	Akteneinsicht ins Personaldossier
53		Arbeitsrechtliche Klage
56		Beilagenverzeichnis Kläger
57		Typische Codes in Arbeitszeugnissen
59		Lohnfortzahlung bei Krankheit (Skalen)
60		Forderung nach schriftl. Begründung der Kündigung
61		Einsprache wegen Kündigung im Krankheitsfall
62		Einsprache wegen missbräuchlicher Kündigung
63	Krankentaggeldversicherung	Begleitbrief Gesundheitsformular
64	55	Geltendmachung des direkten Forderungsrechts
65	Berufliche Vorsorge	Begleitbrief Gesundheitsformular BVG
66		Gesuch um BVG-Leistungen
67		<u>Akteneinsichtsgesuch</u>
68		Gesuch Zentralstelle 2. Säule
70		Merkblatt Zentralstelle 2. Säule
72	Krankenversicherung	Gesuch um Kostengutsprache
73		Ausschluss Unfalldeckung
74		Änderung der Franchise
75		Kündigung der Krankenkasse
76	Invalidenversicherung	Gesuch um Akteneinsicht
77	_	Vorsorglicher Einwand gegen den Vorbescheid
78		Einwand/Begründung eines Einwands
80		Beschwerde gegen eine Verfügung
82	Ergänzungsleistungen	Anmeldung für Ergänzungsleistungen
83		Befreiung von der Zahlungspflicht der Serafe
84	Datenschutz /	Akteneinsichtsgesuch
86	Patientenrechte	Zweites Akteneinsichtsgesuch (Mahnung)
87		Gesuch um Löschung von Daten
88		Gesuch um Berichtigung von Daten
89		Brief zur Verhinderung weiterer Datenschutzverletzungen
90	Strafrecht	Übersicht über die Strafbarkeit der HIV-Übertragung
91	ocian cont	Einsprache gegen Strafbefehl
92		Akteneinsichtsgesuch
93	Auslandreisen	Bescheinigung für die Mitnahme von Medikamenten

[Ihr Name]
[Ihre Adresse]

[Institution, an welche das Gesuch gestellt werden soll, z.B. Gericht, Schlichtungsbehörde] [Adresse]

[Ort, Datum]

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

1. V	'erfa	hren
------	-------	------

Verfahren-Nr.	Klagende Partei	Beklagte Partei			
Gegenstand des Verfahrens (z.B. Ehe	Gegenstand des Verfahrens (z.B. Ehescheidung, Forderung, etc.)				
2. Gesuchstellende Partei					
Name	Strasse/Nr.	Telefonnummer			
Vorname	Postfach	Mobiltelefonnummer			
Geburtsdatum	PLZ/Ort	E-Mail Adresse			
Beruf	Zivilstand	Heimatort			
Arbeitgeber	□ ledig □ verheiratet □ getrennt □ geschieden □ verwitwet □ eingetragene Partnerschaft □ aufgelöste Partnerschaft □ im Konkubinat lebend	Nationalität Übersetzer:in erforderlich? ja Sprache			

3. Personen die im gleichen Haushalt leben

Name	Beruf oder Tätigkeit	Nettoeinkommen (CHF/Monat)		
Vorname	Arbeitgeber :in			
☐ Kind ☐ Andere Person	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis		
4. Unentgeltlicher Rechtsbeistand				
Benötigen Sie einen Anwalt? □ ja □ nein	Anwaltswunsch (Name, Vorname	, Adresse)		
5. Rechtsschutz und Anwaltvorschüsse				
Besteht eine Rechtsschutzversicheru usw.) übernommen?	ing oder werden die Prozesskosten vo	n Dritten (Berufsverband, Gewerkschaft,		
□ ja □ nein	Falls ja, von wem und in welchem	Umfang (CHF)?		

6. Einkommen (pro Monat)

Einkommensbestandteil	Gesuchstellende Partei	Ehegatt:in/Partner:in
Erwerbseinkommen (Nettolohn, 13. Monatslohn, Gratifikation, Nebenerwerb, Spesen)	CHF	CHF
Versicherungs- und Renten- leistungen (AHV, IV, EL, Arbeits- losenentschädigung, etc.)	CHF	CHF
Unterhalts-/Unterstützungsbeiträge	Persönlich: CHF	CHF
	Kinder: CHF	CHF
Familien- und Ausbildungszulagen	CHF	CHF
Sonstige Einkommen (Hauhalts- beiträge, Kinder, Kostgeld, etc.)	CHF	CHF
Vermögensertrag	CHF	CHF
Total Einkommen pro Monat	CHF	CHF

7. Auslagen (pro Monat)

Auslage	Gesuchstellende Partei	Ehegatt:in / Partner:in
Mietzins/Hypothekarzins inkl. NK	CHF	CHF
Krankenkassenprämien minus Prämienverbilligung	CHF	CHF
Berufsauslagen (Kosten öV, Autokosten, Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung)	CHF	CHF
Unterhaltszahlungen	CHF	CHF
Schuldzinsen	CHF	CHF
Anteil Steuern (Bund, Kanton, Gemeinde)	CHF	CHF
Sonstige Auslagen (Kosten Kinderbetreuung, Krippe, Ausbildungskosten)	CHF	CHF
Total Auslagen pro Monat	CHF	CHF

8. Vermögen

Vermögenswert	Gesuchstellende Partei	Ehegatt:in / Partner:in
Konti, Sparhefte, Wertschriften, Aktien sowie Bargeld	CHF	CHF
Grundstücke, Haus, Eigen- tumswohnung (Verkehrswert)	CHF	CHF
Motorfahrzeug (Zeitwert) Marke, Typ, Jahrgang, Kaufpreis	CHF	CHF
Lebensversicherungen (Rückkaufswert)	CHF	CHF
Weiteres Vermögen (unverteilte Erbschaft, Beteiligungen, etc.)	CHF	CHF
Total Vermögenswerte	CHF	CHF

9. Schulden

Schuldposition	Gesuchstellende Partei	Ehegatt:in / Partner:in
Kredite, Darlehen, Hypothekar- schulden (aktueller Bestand)	Gläubiger: Betrag: CHF Gläubiger: Betrag: CHF Total:	Gläubiger: Betrag: CHF Gläubiger: Betrag: CHF Total:
Steuerausstände Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer pro Jahr	Jahr: Betrag: CHF	Jahr: Betrag: CHF
Weitere Schulden	CHF	CHF
Total Schulden	CHF	CHF

10. Sozialhilfe

Beziehen Si	e Sozialhilfe?	Falls ja, für welche Zeitspanne?
□ Ja	□ Nein	

11. Beilagen

	Bestätigung der Sozialhilfebehörde, sofern Sozialhilfe bezogen wird; Bedarfsberechnung
	Lohnausweis des Vorjahrs
	Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
	Mietvertrag
	Arbeitsvertrag
	Hypothekarzins- und Nebenkostenabrechnungen des letzten Jahres
	Krankenkassen-Prämienausweise
	Verfügung betreffend Prämienverbilligung
	Beleg für Mobiliar- und Haftpflichtversicherung
	Aktuelle Bank- und Postauszüge
	Letzte Steuererklärung (inkl. Wertschriftenverzeichnis) und letzte Steuerveranlagungsverfügung
	Bestätigung der Steuerbehörde: nach Massgabe kantonaler Praxis bzw. auf Verlangen des zuständigen
	Gerichts
	Weitere Urkunden, welche die finanzielle Situation der gesuchstellenden Partei belegen:
_	

12. E	igenhändige	/handschriftliche	Unterschrift
-------	-------------	-------------------	--------------

Ort/Datum	Unterschrift	

Die gesuchstellende Person hat das Gesuch eigenhändig zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift erklärt sie, dass die voranstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind und ermächtigt das Gericht, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen. Eingaben und Beilagen sind in je einem Exemplar für das Gericht bzw. die Schlichtungsbehörde und für jede Gegenpartei einzureichen.

◀zurück zum Haupttext

Tipps zur Rechtsschutzversicherung

Wenn Streitigkeiten vor Gericht gelöst werden müssen, ist dies oft mit hohen Aufwendungen verbunden (Gerichtskosten, Anwaltskosten, etc.). Mit einer Rechtsschutzversicherung können Sie das Kostenrisiko solcher (möglicher) Rechtstreite absichern.

Bevor Sie eine Rechtsschutzversicherung abschliessen, sollten Sie folgendes beachten:

- In der Regel können Sie wählen zwischen einer Rechtsschutzversicherung für den Verkehrsbereich (Kauf, Verkauf, Miete, Reparatur von Autos, manchmal auch Vorfälle als Fussgänger, Velofahrer, Passagier des öffentlichen Verkehrs) oder den Privatbereich (Miet- und Arbeitsrecht, Kauf- und Darlehensverträge, Streitigkeiten mit Versicherern). Oft gibt es auch kombinierte Lösungen.
- Prüfen Sie, ob Sie für das eine oder andere Rechtsgebiet nicht bereits über den Mieterverband, über die Gewerkschaft, über den Verkehrsclub, über Ihre Krankenversicherung oder sonst wo versichert sind.
- Überlegen Sie sich, ob Sie eine Auslanddeckung benötigen. Manche Rechtsschutzversicherungen versichern auch Schadenfälle im Ausland, manche beschränken sich auf Schadenfälle im Inland.
- Wichtig: Familienrechtliche Streitigkeiten (Scheidung, Erbrecht, Eheschutz), Steuerverfahren und Strafverfahren sind in der Regel nicht versichert!
- Achtung: Die meisten Rechtsschutzversicherungen kennen Wartefristen (z.B. die ersten drei Monate nach Vertragsabschluss). Streitigkeiten, die sich innerhalb der Wartefrist zutragen, sind dann nicht versichert.

So sollten Sie vorgehen im Schadenfall

- 1. Einige Rechtsschutzversicherungen bieten eine telefonische Hotline an. Rufen Sie zuerst diese an, wenn Sie in rechtlichen Streitigkeiten stecken und lassen Sie sich über die ersten rechtlichen Schritte beraten.
- 2. Füllen Sie das Schaden-/Anmeldeformular Ihrer Rechtsschutzversicherung aus (dieses finden Sie auf der Webseite Ihrer Rechtschutzversicherung oder können Sie bei dieser telefonisch anfordern).
- 3. Die Rechtsschutzversicherung prüft dann, ob die Schadenmeldung vollständig ist und ob der Rechtsfall versichert ist. Ist der Rechtsfall nicht versichert, teilt Ihnen dies die Versicherung mit einer Begründung mit und schickt Ihnen Ihre Unterlagen zurück. Ist der Rechtsfall versichert, nimmt ein/e Jurist/-in der Rechtsschutzversicherung mit Ihnen Kontakt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 4. Falls der Beizug eines externen Anwalts nötig ist, können Sie der Rechtsschutzversicherung den Namen eines Anwalts Ihrer Wahl angeben. Dieser sollte im Gebiet des Gerichts tätig sein, das für die Beurteilung des Falls zuständig ist. Sie können auch einen Anwalt aus der Liste der Partneranwälte Ihrer Rechtsschutzversicherung wählen.

Wichtig: Beauftragen Sie nie einen Anwalt, bevor Sie den Fall nicht Ihrer Rechtsschutzversicherung gemeldet haben! Der Anwalt sollte seine Arbeit erst nach der Kostengutsprache durch die Rechtsschutzversicherung aufnehmen.

[Ihr Name]	Einschreiben
[Ihre Adresse]	[Ihr Arbeitgeber]
	[Name der zuständigen Person]
	(Persönlich, Vertraulich) ¹
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
[Ihr Name und Adresse]	
Akteneinsicht ins Personaldossier	
Sehr geehrte:r Herr/Frau [Name]	
Ich bitte Sie, mir die vollständigen Unterlagen aus ihre	m Personaldossier zuzustellen, die Sie üher mich
führen (Kopien genügen). Für Ihre Bemühungen danke	
Tamen (Kopien genagen). Far inte Benanangen aanke	
Mit freundlichen Grüssen	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
¹ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im	n Personalbüro Ihren Brief liest.

◀zurück zum Haupttext

Arbeitsrechtliche Klage

Einsenden im Doppel an: Arbeitsgericht [Ihres Arbeitsorts]

Poststempel:*	Prozessnummer:*
Eingang:*	Gruppe:*

Arbeitnehmer:in	Arbeitgeber
Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Heimatort/	Heimatort/
Staatsangehörigkeit:	Staatsangehörigkeit:
Beruf:	Betriebsart:
Angestellt als: Dolmetscher erforderlich? □ ja □ nein Sprache:	Dolmetscher erforderlich? ☐ ja ☐ nein Sprache:
Strasse:	Strasse:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Zustelladresse:	Zustelladresse:
Tagsüber erreichbar unter Tel.	Tagsüber erreichbar unter Tel.:
Tel. Privat: Mobil:	Tel. Privat: Mobil:
E-Mail:	E-Mail:

Vertreter:in	Vertreter:in
Name:	Name:
PLZ/Ort:	PLZ/Ort:
Tel.	Tel.

Art und Dauer der Anstellung	
Schriftlicher Vertrag: ☐ ja ☐ nein	vom:
Eintritt am:	Probezeit:
Arbeitsort:	

Bruttolohn: CHF	Nettolohn: CHF	Andere Zulage	n: CHF
Provision: CHF	Spesen: CHF		
13. Monatslohn: CHF	Gratifikation: CHF		
Beendigung der Anstellung	3		
Kündigung: 🗆 ordentli	ch fristlos		
□ mündlic	h 🗆 schriftlich		
Kündigung erfolgt am:		durch wen?	<u> </u>
Fristlose Entlassung am:		auf den:	
Ist die Kündigung schriftlich begr	ündet worden?	□ ja □ nein	
Abwesenheiten			
Sind Sie in nächster Zeit zwingend verhin	dert, Gerichtstermine wahrzunehme	n (Militärdienst, bereits gebuchte F	Ferien, usw.), so geben
Sie dies bitte an:			
Abwesend vom:	bis:		
Geldforderungen			
Lohn und Spesen			
Lohn brutto vom:bis	:		CHF
Lohn brutto vom:bis	: <u> </u>		CHF
Spesenabrechnung (gemäss Aufs	tellung)		CHF
13. Monatslohn brutto			CHF
Provisionen (gemäss Aufstellung)			CHF
Ferienlohn brutto Anzahl	Гаge □ Arbeitstage □ I	Kalendertage	CHF
Unfall-/Krankenlohn brutto	vom:bis:	_	CHF
Überstundenlohn brutto (gemäss	s Aufstellung)		CHF
Ungerechtfertigte Abzüge brutto	(Lohnabrechnungen beileger	n)	CHF
Schadenersatz			
Entschädigung wegen fristloser E	ntlassung (Art. 337c Abs. 3 Of	R)	CHF
Entschädigung wegen missbräuch	- '		CHF
Weitere Geldforderungen (bitte g	genau bezeichnen):		
J (111)	,		CHF
		<u> </u>	CHF
Verzugszins zu 5% ab:			<u></u>
<u> </u>		_	
Total der Forderung			CHF

Andere Forderungen		
Arbeitsbestätigung		□ ja □ nein
Zeugnis über Leistung und Verhalten		□ ja □ nein
Zeugnisänderung (Zeugnis beilagen)		□ ja □ nein
Provisions-/ Lohnabrechnungen für die Zeit vom	bis	
Herausgabe (von was?)		
Begründung der Kündigung		□ ja □ nein
Weitere Ansprüche (was?)		
		1
Bemerkungen		
Beilagen:		
Beilagen:	der Einleitung des Verfahrens ein Nummerieren Si	a lhra Relaga
Beilagen: Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei ochronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U		e Ihre Belege
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei d		e Ihre Belege
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei o chronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U	Interlagen kommen zum Beispiel in Frage:	e Ihre Belege
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei ochronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U Arbeitsvertrag Lohnabrechnungen	Interlagen kommen zum Beispiel in Frage: Quittungen	
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei dechronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U Arbeitsvertrag	Interlagen kommen zum Beispiel in Frage:	
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei ochronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U Arbeitsvertrag Lohnabrechnungen	Interlagen kommen zum Beispiel in Frage:	sen, etc.
Bitte reichen Sie alle Unterlagen nach Möglichkeit schon bei ochronologisch und erstellen Sie ein Beilagenverzeichnis. Als U Arbeitsvertrag Lohnabrechnungen Kündigung	Interlagen kommen zum Beispiel in Frage: Quittungen Korrespondenz Aufstellungen über Provision, Spe	sen, etc.

[◄] zurück zum Haupttext

Prozess-Nummer:	
Parteien:	

Beilagenverzeichnis Kläger:in

Nr.	Bezeichnung des Aktenstücks	Datum
1		
2		
3		
4		

[◄] zurück zum Haupttext

Typische Codes in Arbeitszeugnissen

Ausdrücke für die erbrachte Leistung des Mitarbeiters

sehr gut

- haben seine Leistungen stets in jeder Hinsicht unsere vollste Anerkennung gefunden
- seine Leistungen waren stets sehr gut
- wir waren stets ausserordentlich zufrieden
- stets zu unserer vollsten Zufriedenheit
- hat unsere Erwartungen in jeder Hinsicht und in allerbester Weise entsprochen

gut

- wir waren immer sehr zufrieden
- Leistungen fanden stets volle Anerkennung
- mit den Leistungen voll und ganz zufrieden
- haben seine Leistungen unsere volle Anerkennung gefunden
- stets zu unserer vollen Zufriedenheit
- hat unseren Erwartungen in jeder Hinsicht entsprochen

befriedigend

- wir waren sehr zufrieden
- zu unserer vollen Zufriedenheit
- Leistungen waren zufriedenstellend
- hat unseren Erwartungen entsprochen
- ausreichend
- wir waren immer zufrieden
- zu unserer Zufriedenheit

mangelhaft

- wir waren zufrieden
- im Grossen und Ganzen zu unserer Zufriedenheit
- hat Erwartungen grösstenteils erfüllt
- führte die übertragenen Aufgaben mit grossem Fleiss und Interesse durch
- war stets bemüht, den Anforderungen gerecht zu werden

ungenügend

- wir waren zufrieden (hat sich bemüht)
- zu unserer Zufriedenheit (hat sich bemüht)
- keine Aussage

Beschreibung des Verhaltens / Führung

Sehr gut

- Gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern stets einwandfrei
- Sein kollegiales Wesen sicherte ihm stets ein sehr gutes Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitarbeitern
- Das aufgeschlossene und freundliche Wesen brachte gegenüber Vorgesetzten und
- Mitarbeitern allseits Anerkennung und grosse Wertschätzung
- Sein Verhalten zu Vorgesetzten, Arbeitskollegen, Mitarbeitern und Kunden war stets vorbildlich
- Sein Verhalten zu Vorgesetzten, Arbeitskollegen und Kunden war stets einwandfrei

 Er wurde von Vorgesetzten, Kollegen und Kunden als freundlicher und fleissiger Mitarbeiter geschätzt

Gut

- Sein kollegiales Wesen sicherte ihm stets ein gutes Verhältnis zu Vorgesetzten und Mitarbeitern
- Sein Verhalten zu Vorgesetzten, Arbeitskollegen, Mitarbeitern und Kunden war vorbildlich
- Verhältnis zu Vorgesetzten, Mitarbeitern und Kunden war einwandfrei
- Sein Verhalten zu Vorgesetzten, Arbeitskollegen und Kunden war einwandfrei

Befriedigend

- Sein Verhalten zu Arbeitskollegen und Vorgesetzten war einwandfrei
- Sein Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Kollegen gab zu Klagen keinen Anlass
- Sein Verhalten zu Mitarbeitern und Vorgesetzten war vorbildlich (Vorgesetzter wird an zweiter Stelle genannt, darum befriedigende Beurteilung)
- Sein Verhalten zu Mitarbeitern und Vorgesetzten war gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern gut

Ausreichend

- Sein Verhalten zu Mitarbeitern war einwandfrei
- Sein Verhalten zu Arbeitskollegen war kameradschaftlich und hilfsbereit, das zu seinen Vorgesetzten korrekt
- Sein Verhalten zu Vorgesetzten war vorbildlich
- Seine Führung gegenüber Vorgesetzten gab zu Beanstandungen keinen Anlass
- Seine Führung gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern gab keinen Anlass zu Beanstandungen
- Sein Verhalten zu Arbeitskollegen war kameradschaftlich und hilfsbereit, das zu seinen Vorgesetzten korrekt

Mangelhaft

- Sein persönliches Verhalten war insgesamt einwandfrei
- Er wurde im Mitarbeiterkreis als umgänglicher Kollege geschätzt
- Er galt als kollegialer und freundlicher Mitarbeiter
- Sein persönliches Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitern angemessen

Ungenügend

- Er galt als kollegialer und freundlicher Mitarbeiter
- Er wurde im Mitarbeiterkreis als umgänglicher Kollege geschätzt
- Sein persönliches Verhalten war insgesamt tadellos
- Er war stets um ein gutes Verhältnis zu Kollegen und Vorgesetzten bemüht

Berner-, Basler- und Zürcher Skala: Lohnfortzahlung bei Krankheit

Berner Skala

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
Im 2. Dienstjahr	1 Monat
Im 3. und 4. Dienstjahr	2 Monate
Vom 5. bis 9. Dienstjahr	3 Monate
Vom 10. bis 14. Dienstjahr	4 Monate
Vom 15. bis 19. Dienstjahr	5 Monate
Vom 20. bis 25. Dienstjahr	6 Monate

Basler Skala

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
Im 2. und 3. Dienstjahr	2 Monate
Vom 4. bis 10. Dienstjahr	3 Monate
Vom 11. bis 15. Dienstjahr	4 Monate
Vom 16. bis 20. Dienstjahr	5 Monate
Ab 21. Dienstjahr	6 Monate

Zürcher Skala

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
Im 2. Dienstjahr	8 Wochen
Im 3. Dienstjahr	9 Wochen
Im 4. Dienstjahr	10 Wochen
Pro weiteres Dienstjahr	Je eine zusätzliche Woche

Achtung: Ein Berner Arbeitgeber ist nicht zwingend an die Berner Skala gebunden, ein Zürcher Arbeitgeber nicht zwingend an die Zürcher Skala, etc. Vorausgesetzt ist nur, dass für die Arbeitnehmenden erkennbar ist, was gilt.

Diese Skalen kommen nur dann zum Tragen, wenn der Betrieb keine Taggeldversicherung abgeschlossen hat oder wenn Arbeitnehmende infolge vorbestehender Krankheiten von der Taggeldversicherung ausgeschlossen wurden.

[Ihr Name]	Einschreiben		
[Ihre Adresse]	[Ihr Arbeitgeber]		
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) ²		
	[Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
[Ihr Name, Adresse]			
Bitte um schriftliche Begründung der Kündigung			
bitte uni stimitiidile begrundung der kundigung			
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name]			
Mit Schreiben vom [Datum] habe ich Ihre Kündigung erhalten.			
Unter Bezugnahme auf Art. 335 OR möchte ich Sie bitten, diese Kü	indigung innert sieben Tagen		
schriftlich zu begründen.			
Mak for an alligh on Carings on			
Mit freundlichen Grüssen			
(Ihre Unterschrift)			
[Ihr Vor-und Nachname]			
² Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro II	hren Brief liest.		

[◀]zurück zum Haupttext

[Ihr Name]	Einschreiben		
[Ihre Adresse]	[Ihr Arbeitgeber]		
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) ³		
	[Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
Einsprache wegen Nichteinhaltung der Sperrfristen			
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name]			
Wie ich Ihnen bereits am [Datum] mitgeteilt habe, bin ich seit [Beginn der Arbeitsunfähigkeit] und voraussichtlich bis [voraussichtliches Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäss Einschätzung des Arztes] infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert.			
Sie haben mir mit Schreiben vom [Datum der Kündigung] per [Ende des Arbeitsverhältnisses] gekündigt, d.h. während des genannten krankheitsbedingten Arbeitshindernisses. Diese Kündigung ist deshalb gemäss Art. 336c OR nichtig. (<i>Oder, bei Erkrankung erst innerhalb der Kündigungsfrist, stattdessen</i> : Die Kündigungsfrist verlängert sich um die Dauer der krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung).			
Sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist, werde ich die Arbeit wieder aufnehmen.			
Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen,			
(Ihre Unterschrift)			
[Ihr Vor- und Nachname]			

³ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro Ihren Brief liest.

[▼]zurück zum Haupttext

[Ihr Name]	Einschreiben		
[Ihre Adresse]	[Ihr Arbeitgeber]		
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) ⁴		
	[Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum]			
Einsprache wegen missbräuchlicher Kündigung			
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name]			
Sem geemeen mad/hem [wante]			
Sie haben mir am [Datum] gekündigt. Ich betrachte diese Kündigu	ng als misshräuchlich und erhehe		
dagegen Einsprache.			
Den von Ihnen dargelegten Kündigungsgrund halte ich für unbegründet und bitte Sie deshalb, auf Ihren			
Entscheid zurückzukommen und die Kündigung aufzuheben. Andernfalls behalte ich mir vor, diese			
Kündigung als missbräuchlich anzufechten und vor Gericht eine Er	ntschädigung geltend zu machen.		
Mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen			
(Ihre Unterschrift)			
[Ihr Vor- und Nachname]			
⁴ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro	Ihren Brief liest.		

Ihr Name] [Ihre Adresse]	Einschreiben [Ihre Krankentaggeldversicherung] [Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
[Ihr Name, Adresse und ev. Geburtsdatum, ev. Policen-Nr.]			
Meine Anmeldung bei Ihrer Krankentaggeldversicherung			
Sehr geehrte Damen und Herren			
Seit [Datum] bin ich bei der Firma [Name Ihres Arbeitgebers] angestellt, die bei Ihnen eine Kollektiv- Taggeldversicherung abgeschlossen hat. Am [Datum] musste ich im Beisein meines Arbeitgebers die Gesundheitsfragen zuhanden Ihrer Versicherung ausfüllen. Da ein Arbeitgeber kein Recht hat, in die Gesundheitsdaten seiner Arbeitnehmer Einsicht zu haben, habe ich die Frage nach HIV falsch beantwortet. Ich möchte nicht, dass mein Arbeitgeber von meiner HIV-Diagnose erfährt. Ich bin ja voll arbeitsfähig.			
Mittels dieses Schreibens berichtige ich diese falsche Angabe. Ich I Information im Gesundheitsformular zu korrigieren.	ebe mit HIV und bitte Sie, diese		
Bitte behandeln Sie diese Information streng vertraulich und informieren Sie auf keinen Fall meinen Arbeitgeber. ⁶			
Gerne erwarte ich Ihre Bestätigung auf mein Schreiben. Besten Da	nk und freundliche Grüsse		
(Ihre Unterschrift)			
[Ihr Vor- und Nachname]			
Beilage: Anmeldung mit Gesundheitsformular ⁷			

⁵ Der Brief muss unbedingt eingeschrieben sein. Nur so können Sie später beweisen, dass Sie die HIV-Diagnose korrekt gemeldet haben. Sobald Sie eine Bestätigung des Krankentaggeldversicherers erhalten, genügt natürlich diese.

⁶ In der Regel funktioniert die Geheimhaltung zwischen Versicherung und Arbeitgeber. Trotzdem empfiehlt es sich, nochmals ausdrücklich Diskretion zu verlangen.

⁷ Wenn möglich, sollten Sie eine Kopie des Gesundheitsformulars machen. Das falsch ausgefüllte Original retournieren Sie dem Arbeitgeber und die korrekt ausgefüllte Kopie direkt der Versicherung. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie die Meldung auch per Brief machen oder vom Versicherer die Zustellung eines neuen Formulars verlangen

[Ihr Name]	Einschreiben		
[Ihre Adresse]	[Ihre Krankentaggeldversicherung]		
	[Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
[Ihr Name, Adresse und ev. Geburtsdatum, ev. Policen-Nr.]			
Direktes Forderungsrecht			
Sehr geehrte Damen und Herren			
Seit [Datum] bin ich bei der Firma [Name des Arbeitgebers] angestellt, die bei Ihnen eine Kollektiv- Taggeldversicherung abgeschlossen hat. Wie Sie wissen, bin ich seit dem [Datum] arbeitsunfähig und auf Krankentaggelder angewiesen ⁸ .			
Leider gibt es betreffend Weiterleitung der Taggelder durch meinen Arbeitgeber Probleme [evtl. näher erläutern, was für Probleme]. Deshalb bin ich gezwungen, Ihnen gegenüber das direkte Forderungsrecht gemäss Art. 87 VVG ⁹ geltend zu machen und bitte Sie, mir ab sofort die Taggelder direkt auszurichten. Meine Zahlungsverbindung lautet: [Postcheckkonto oder Bankverbindung]. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.			
(Ihre Unterschrift) [Ihr Vor- und Nachname]			

⁸ Falls vorhanden, Kopien der Krankheitsmeldung und der Arztzeugnisse beilegen.
⁹ In Artikel 87 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) findet sich die gesetzliche Grundlage für das direkte Forderungsrecht. Wenn es sich um eine Krankentaggeldversicherung nach KVG handelt dann muss es heissen "gemäss BGE 120 V 38". In diesem Entscheid hat das Bundesgericht festgehalten, dass das direkte Forderungsrecht auch für KVG-Taggeldversicherungen gilt.

[Ihr Name]	Einschreiben ¹⁰		
[Ihre Adresse]	[Ihre Pensionskasse]		
	[Adresse]		
	[Ort, Aktuelles Datum]		
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum, ev. Policen-Nr.]			
Meine Anmeldung bei Ihrer Pensionskasse			
Sehr geehrte Damen und Herren			
Seit dem [Datum] bin ich bei der Firma [Name Ihres Arbeitgebers] angestellt, der bei Ihrer Pensionskasse angeschlossen ist. Am [Datum] musste ich im Beisein meines Arbeitgebers die Gesundheitsfragen zuhanden Ihrer Pensionskasse ausfüllen. Da ein Arbeitgeber kein Recht hat, in die Gesundheitsdaten seiner Arbeitnehmer/innen Einsicht zu haben, habe ich die Frage nach HIV falsch beantwortet. Ich möchte nicht, dass mein Arbeitgeber von meiner HIV-Diagnose erfährt. Ich bin ja voll arbeitsfähig.			
Mittels dieses Schreibens berichtige ich diese falsche Angabe. Ich lebe mit HIV und Information im Gesundheitsformular zu korrigieren.	d bitte Sie, diese		
Bitte behandeln Sie diese Information streng vertraulich und informieren Sie auf karbeitgeber. $^{^{11}}$	keinen Fall meinen		
Gerne erwarte ich Ihre Bestätigung auf mein Schreiben. Besten Dank und freundli	che Grüsse		
(Ihre Unterschrift)			
[Ihr Vor- und Nachname]			
Beilage: Anmeldung mit Gesundheitsformular 12			

¹⁰ Der Brief muss unbedingt eingeschrieben sein. Nur so können Sie später beweisen, dass Sie die HIV-Diagnose korrekt gemeldet haben. Sobald Sie eine Bestätigung der Pensionskasse erhalten, genügt natürlich diese.

¹¹ In der Regel funktioniert die Geheimhaltung zwischen Pensionskasse und Arbeitgeber. Dennoch empfiehlt es sich, nochmals

ausdrücklich Diskretion zu verlangen.

¹² Wenn möglich, sollten Sie eine Kopie des Gesundheitsformulars machen. Das falsch ausgefüllte Original können Sie dem Arbeitgeber abgeben und die korrekt ausgefüllte Kopie direkt der Pensionskasse zuschicken. Wenn dies nicht möglich ist, können Sie die Meldung auch per Brief machen oder von der Pensionskasse die Zustellung eines neuen Formulars verlangen.

[Ihr Name]	Einschreiben
[Ihre Adresse]	[Ihre Pensionskasse]
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
[] by Niewe Advesse and early Calculated at the early ALIV Nie	1
[Ihr Name, Adresse, und evtl. Geburtsdatum, evtl. AHV-Nr.	J
Leistungen nach BVG	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Wie Sie der beiliegenden IV-Verfügung vom [Datum] entneh	ımen können, erhalte ich seit dem [Datum]
eine Invalidenrente. Ich weiss nicht, ob sie darüber schon in Sie, abzuklären, ob ich Anspruch auf eine Invalidenrente nac	
Sollten Sie zusätzliche Unterlagen oder Informationen benö	
Für Ihre Bemühungen danke ich Ihnen bestens.	tigett, 30 bitte ich die uni wittenung.
Tur mie bemanangen aanke len mien bestens.	
Freundliche Grüsse,	
,	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
Beilage: IV-Verfügung vom [Datum]	
▼ zurück zum Haupttext	

[Ihr Name]	Einschreiben
[Ihre Adresse]	[Ihre Pensionskasse]
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
[Ihre AHV-Nr., evtl. Referenz-Nr.]	
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum]	
Akteneinsicht	
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name der zuständigen Person, falls bekannt]	
Table bridge to be Common of the conflict of t	
Ich bitte ich Sie, mir die vollständigen Verfahrensakten möglichst rasch zur Einsicht	zuzustellen.
Besten Dank für Ihre Bemühungen.	
Freundliche Grüsse,	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	

◄ zurück zum Haupttext

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

Bitte beachten Sie die Informationen auf dem <u>Merkblatt</u>, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Es soll nur ein Fragebogen pro Person eingereicht werden.

Falls Sie die Anfrage für eine Drittperson einreichen, ist die Kopie der Vollmacht beizulegen. Besten Dank.

1.1 Angaben zur Person, für welche Guthaben gesucht werden

Name				
Vorname				
Geburtsdatum		AHV-Nr		
Adresse				
Telefonnumme	er			
werden		<i>chliesslich</i> im Todesfall der Person, fü		
zwingend be	-	iszurullen. Die Kopien der Todestanbesche	ennigung und des rannhenausweises sind	
Todesdatum .				
Angaben über	Hinterbliebene	<u>!</u>		
Name		Vorname		
Geburtsdatum		Verwandtschaftsgrad		
Adresse				
2. <u>Angaben</u>	zu den Arbeits	verhältnissen, aus denen eine BVG	-Leistung gesucht wird	
Von	bis	Name des Arbeitgebers	Tätigkeit / Bereich	

3. Angaben üb	er die ehemalige(n) \	/orsorgeeinrichtun	g(en)		
Name .					
Adresse .					
4. Information	en über den Bezug al	lfälliger Rentenleis	tungen		
	reits eine Rente von e	-		tungen in der Sc	hweiz?
- Altersrente AF	IV		□ Ja	□ Nein	
- Invalidenrente	IV		□ Ja	☐ Nein	
- Hinterblieben			□ Ja	□ Nein	
- Rente der 2. S	iule BVG		□ Ja	□ Nein	
Bitte senden Si	e diesen Fragebogen	an:			
Sicherh	stelle 2. Säule leitsfonds BVG ftsstelle Postfach ern 14				
Fax +41	1 31 380 79 75 1 31 380 79 81 info@zentralstelle.c	<u>ch</u>			
Ort und Datum.					
Unterschrift de	antragstellenden Pe	erson			
	ind, soweit vorhande It zu beglaubigen.	en, <u>Kopien</u> der nach	ıfolgend	len Dokumente b	peizulegen. Die
☐ Vollmacht (n	ausweis 2.Säule lem individuellen Kon ur bei Anfrage für ein	e Drittperson)		u einer verstorbi	enen Person zwingend)
	ann auch unter www				
	<u></u>				
			(Qı	uelle: Zentralsteli	le 2. Säule /www.sfbvg.cl

◄ zurück zum Haupttext

MERKBLATT

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie darüber, in welchen Fällen bei einer Tätigkeit in der Schweiz allenfalls ein Guthaben in der beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule, Pensionskasse oder BVG genannt) entstanden ist.

Die Zentralstelle 2. Säule ist eine zentrale staatliche Einrichtung für die Suche nach Vorsorgeguthaben. Dazu werden ihr von den Vorsorgeeinrichtungen und den Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder –policen führen, jährlich alle Personen mit einem Guthaben gemeldet. Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben.

Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

Einführung des Obligatoriums 1985

Die gesetzliche Versicherungspflicht für die berufliche Vorsorge besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1985. Vor 1985 beruhte eine allfällige Versicherung auf freiwilliger Basis. Verschiedene Arbeitgeber haben für ihre Arbeitnehmer/innen bereits vor 1985 eine Versicherung in der beruflichen Vorsorge durchgeführt.

Ansprüche aus der Zeit vor 1972

Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der Schweiz vor 1972 wurden allfällige Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in der Regel mit der letzten Lohnabrechnung vergütet. Für Arbeitsverhältnisse, welche vor 1972 aufgelöst wurden, werden somit in der Regel keine Guthaben mehr bestehen.

Welche Personen sind in der beruflichen Vorsorge versichert?

In dem seit 1985 geltenden Obligatorium in der beruflichen Vorsorge sind Arbeitnehmer/-innen ab dem 25. Altersjahr für das Alterssparen zu versichern, welche ein jährliches Einkommen von CHF 22'680 (Stand 2025) oder mehr erzielen.

In den folgenden Fällen bestehen Ausnahmen von der Versicherungspflicht:

- der Arbeitsvertrag ist auf 3 Monate oder weniger befristet
- die Beschäftigung in der Schweiz wird nicht auf Dauer ausgeübt und die betroffene Person ist im Ausland gleichwertig versichert
- der Arbeitgeber unterliegt nicht der Beitragspflicht (z.B. Botschaften, internationale Organisationen)

• Die betroffene Person erzielt ein Nebenerwerbseinkommen und ist bereits für die Haupterwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder ist im Hauptberuf selbständig erwerbend

• die betroffene Person ist zu mindestens 70% invalid

Arbeitslose sind obligatorisch nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Mit dieser reinen Risikoversicherung wird kein Sparkapital gebildet und es besteht damit kein Anspruch auf ein Vorsorgeguthaben. Auch Personen, welche das 25. Altersjahr noch nicht erreicht haben, verfügen obligatorisch nur über eine Risikoversicherung.

Wie können Sie feststellen, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert waren oder sind?

Sie können auf Ihrer Lohnabrechnung überprüfen, ob Beiträge für die berufliche Vorsorge abgezogen wurden. Bei einer Versicherung sollten Sie von der Vorsorgeeinrichtung Ihres Arbeitgebers eine Bescheinigung (Versicherungsausweis oder -police) erhalten, welche über die Ihnen zustehenden Leistungen informiert.

Der Arbeitgeber und seine Vorsorgeeinrichtung sind verpflichtet, Sie über Ihre Versicherung zu informieren. Soweit Ihnen die Adresse der Vorsorgeeinrichtung bekannt ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese.

Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule

Wenn Sie Guthaben aus der 2. Säule suchen, können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage einreichen. Ihre Anfrage wird mit den Meldungen der Vorsorgeeinrichtungen und der Einrichtungen, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führen, verglichen. Bei Übereinstimmungen werden Sie und die zuständige(n) Einrichtung(en) orientiert. Die möglichen Ansprüche haben Sie dann direkt bei der angegebenen Einrichtung geltend zu machen, welche alleine über die Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

Ihre Anfrage senden Sie bitte an folgende Adresse:

Zentralstelle 2. Säule Sicherheitsfonds BVG Geschäftsstelle Postfach 1023 3000 Bern 14

Das ausgefüllte und <u>unterzeichnete</u> Formular kann auch per E-Mail an folgende Adresse gesendet werden: <u>info@zentralstelle.ch</u>. Unsere Antwort erfolgt in jedem Fall auf dem Postweg.

Für weitere Auskünfte erreichen Sie uns unter der Telefonnummer +41 31 380 79 75 (keine telefonische Auskunft zu Guthaben).

Quelle: Zentralstelle 2. Säule

www.sfbvg.ch

◄ zurück zum Haupttext

71

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN
[Ihre Adresse]	[Ihre Krankenkasse]
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum, ev. Policen-Nr.]	
Gesuch um Kostengutsprache für [Bezeichnung der geplanten Therapie/Behandl	ung]
Sehr geehrte Damen und Herren	
${\sf Gem\"{a}ss\ dem\ Arztbericht}^{{\scriptscriptstyle 13}}\ {\sf von\ Dr.\ med.\ [Name\ des\ Arztes]}\ brauche\ ich\ folgende\ B$	ehandlung:
[Bezeichnung der Behandlung, Therapie oder Operation]	
Ich bitte Sie, dafür möglichst rasch eine Kostengutsprache zu leisten. Sollten Sie no	ch Rückfragen haben,
dann bitte ich Sie, nach Möglichkeit direkt mit Dr. [Name des Arztes] in Verbindung	g zu treten.
Besten Dank und freundliche Grüsse	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
(and the state of	
Beilage: Arztbericht von Dr. [Name Ihres Arztes]	
beliage. Alzibelichi von Dr. [Name mies Alzies]	

¹³ Ohne einen Arztbericht des behandelnden Arztes, in dem begründet wird, weshalb die geplante Behandlung oder Therapie aus medizinischen Gründen notwendig ist, wird die Krankenkasse kaum eine Kostengutsprache leisten. Deshalb sollten Sie einen Arztbericht einholen, bevor Sie das Gesuch stellen.

[◄] zurück zum Haupttext

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN
[Ihre Adresse]	[Ihre Krankenkasse]
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
Ausschluss der Unfalldeckung	
[Ihre Versichertennummer]	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
Da ich bereits über meinen Arbeitgeber gegen Unfall versichert bin, möchte ich Sie	bitten, die
Unfalldeckung und die Prämie per nächsten Monat entsprechend anzupassen.	
Die Bestätigung meines Arbeitgebers finden Sie in der Beilage.	
Vielen Dank und freundliche Grüsse,	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
Beilage: Bestätigung Unfallversicherung durch den Arbeitgeber	

◄ zurück zum Haupttext

[Ihr Name]		EINSCH	IREIBEN
[Ihre Adresse]		[Ihre K	rankenkasse]
		[Adres	se]
		[Ort, Al	ktuelles Datum] 14
			-
Änderung Franchise			
[Ihre Versichertennummer]			
Sehr geehrte Damen und Herren,			
		f= 1 · · · · 1 · · · ·	
Ditto paccon Lio moino Eranchico			1 .
bitte passen sie meme Franchise	für die Grundversicherung ab 1. Ja	nuar [Folgejahr] wie fo	lgt an:
			lgt an:
Name, Vorname	fur die Grundversicherung ab 1. Ja Franchise bisher	Franchise neu	lgt an:
			lgt an:
	Franchise bisher		lgt an:
Name, Vorname	Franchise bisher		lgt an:
Name, Vorname	Franchise bisher		lgt an:
Name, Vorname Besten Dank und freundliche Grü	Franchise bisher Sse,		lgt an:
Name, Vorname	Franchise bisher Sse,		lgt an:
Name, Vorname Besten Dank und freundliche Grü (Ihre Unterschr	Franchise bisher Sse,		lgt an:
Name, Vorname Besten Dank und freundliche Grü	Franchise bisher Sse,		lgt an:
Name, Vorname Besten Dank und freundliche Grü (Ihre Unterschr	Franchise bisher Sse,		lgt an:

¹⁴ **Wichtig:** Das Schreiben muss bis Ende November bei der Krankenkasse eigegangen sein! Es genügt also nicht, es am 30. November abzuschicken, sondern zur Sicherheit lieber 10 Tage vorher.

[Ihr Name]			EINSCHREIBEN
[Ihre Adresse]			[Ihre Krankenkasse]
			[Adresse]
			[Ort, Aktuelles Datum] ¹⁵
Kündigung der Grundve	rsicherung		
Sehr geehrte Damen und			
Ich kündige die nachfolg	end aufgeführte Versiche	erungsdeckung:16	
Nachname	Vorname	Geburtsdatum	Kündigungstermin
Bitte beachten Sie, dass gültig ist. ¹⁷	diese Kündigung ausschli	esslich für die Grundversicher	ung (KVG-Deckung)
		deren Krankenkasse versicher	rt sein. Bitte senden Sie
mir eine Bestätigung der	Kündigung.		
Besten Dank und freund	liche Grüsse,		
	(Ihre Unt	orschrift)	
		erscillit)	
[Ihr Vor- und Nachname	1		
in voi ana ivacimame	ı		

¹⁵ **Wichtig:** Das Kündigungsschreiben muss bis Ende November bei der Krankenkasse eigegangen sein! Es genügt also nicht, es am 30. November abzuschicken, sondern zur Sicherheit lieber 10 Tage vorher.

¹⁶ Evtl. Policen-Nummer, falls vorhanden

¹⁷ Natürlich kann man auch die freiwilligen Zusatzversicherungen kündigen. Hier gelten aber unter Umständen andere Kündigungsfristen. Allgemeine Vertragsbedingungen beachten. **Wichtig**: Menschen mit HIV oder anderen chronischen Erkrankungen werden in aller Regel nie mehr eine Zusatzversicherung abschliessen können. Deshalb muss eine Kündigung besonders gut überlegt sein.

[inr Name]	EINSCHREIBEN
[Ihre Adresse]	[Ihre IV-Stelle]
	[Adresse]
	[Ort. Alternation Determine
	[Ort, Aktuelles Datum]
[Ihre AHV-Nr.] ¹⁸	
[Ihr Name und Adresse]	
Akteneinsicht	
Sehr geehrte:r Herr/Frau [Name des Sachbearbeiters bzw. der Sachbearbeiterin]	
Ich bitte ich Sie, mir die vollständigen Verfahrensakten (inkl. Feststellungsblatt aus	
Zwischenspeicher in der aktuellsten Fassung) ¹⁹ möglichst rasch ²⁰ zur Einsicht zuzus	stellen. Besten Dank
für Ihre Bemühungen.	
Mit freundlichen Grüssen	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	

 ¹⁸ Unbedingt notwendig. Die IV-Stellen führen ihre Dossiers nach der AHV-Nr.
 ¹⁹ Die IV-Stellen halten ihre internen Aktennotizen im sogenannten Feststellungsblatt fest. Wenn man dieses nicht ausdrücklich zusätzlich zu den IV-Akten verlangt, erhält man es häufig nicht oder nicht in der aktuellsten Fassung. Dieses Dokument ist aber äusserst wichtig, weil daraus die internen Entscheidungsabläufe der IV-Stelle ersichtlich sind.

 $^{^{\}mbox{\tiny 20}}$ Wenn eine Frist läuft, dann machen Sie die IV-Stelle darauf aufmerksam

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN ²¹
[Ihre Adresse]	[Ihre IV-Stelle] ²²
	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum
[Ihr Name, Adresse, Geburtsdatum und AHV-Nr. ²⁴]	
Vorsorglicher Einwand ²⁵ gegen Ihren Vorbescheid vom	[Datum auf dem Vorbescheid] ²⁶
Sehr geehrte Damen und Herren	
Ich erhebe fristgerecht ²⁷ und vorsorglich einen Einwand Vorbescheids]. Ich kann diesen aber erst begründen ode vollständigen Akten kenne. Deshalb bitte ich Sie, mir so kurzen Einsicht zuzustellen (Kopien genügen). Des Weit Nachfrist von 30 Tagen ab Aktenzustellung ²⁸ für die Begr Bemühungen danke ich Ihnen.	er allenfalls zurückziehen, wenn ich die rasch wie möglich die vollständigen Akten zur eren bitte ich Sie, mir praxisgemäss eine
Mit freundlichen Grüssen	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	

Beilage: Kopie von Vorbescheid und Umschlag²⁹

▼ zurück zum Haupttext 77

²¹ Da ein Einwand gegen einen Vorbescheid innert 30 Tagen verschickt werden muss, sollte dieser immer eingeschrieben versandt werden. Nur so kann bewiesen werden, dass die Frist eingehalten wurde.

22 Jeder Kanton hat eine eigene IV-Stelle. Deren Adresse kann dem Vorbescheid entnommen werden.

²³ Entscheidend dafür, ob die Frist eingehalten wird, ist nicht das Datum des vorsorglichen Einwands, sondern das Datum des

²⁴ Die neue AHV-Nummer ist nicht mehr "sprechend", d.h. sie lässt keine Rückschlüsse mehr auf Geschlecht, Alter und Namen der betreffenden Person zu.

²⁵ Mit einem vorsorglichen Einwand können Sie verhindern, dass die Frist abläuft. Dies macht vor allem dann Sinn, wenn man die Akten noch nicht kennt und die Frist bald endet.

²⁶ Datum des Vorbescheids. Wichtig: Die 30-tägige Frist beginnt nicht mit diesem Datum zu laufen, sondern erst mit der Zustellung.

²⁷ Die Frist für die Erhebung eines Einwands beträgt 30 Tage und beginnt mit Zustellung des Vorbescheids.

²⁸ Diese Nachfrist wird in der Regel problemlos gewährt. Dies bedeutet, dass Sie ab dem Moment, in welchem Sie die Akten zugestellt erhalten, noch 30 Tage Zeit haben, um eine Begründung nachzuliefern.

²⁹ Legen Sie stets eine Kopie (keine Originale) des Vorbescheids, auf welchen sich der Einwand bezieht, bei.

[Ihr Name] EINSCHREIBEN³⁰
[Ihre Adresse] [Ihre IV-Stelle] ³¹
[Adresse]

[Ort, aktuelles Datum] ³²

[Ihr Name, Ihre AHV-Nummer]

Einwand zum Vorbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren

In der oben erwähnten Angelegenheit beziehe ich mich auf Ihren Vorbescheid vom [Datum auf dem Vorbescheid]. Ich reiche Ihnen den Einwand gegen diesen Vorbescheid ein und stelle folgende

Anträge

[Hier auflisten, welche Änderungen Sie von der IV-Stelle beantragen, z.B. Erhöhung des Invaliditätsgrads und Invalidenrente, ergänzende Begutachtung durch eine Fachperson, Gewährung einer beruflichen Massnahme, etc.

Formelles

Der Vorbescheid vom [Datum auf dem Vorbescheid] wurde mir am [Datum der Zustellung] zugestellt. Die Frist zur Erhebung des Einwandes ist mit heutiger Postaufgabe eingehalten.

<u>Beweis 1</u>: Kopie des Vorbescheids vom [Datum des Vorbescheids], Kopie des Umschlags³³

Begründung

[Ihre Begründung formulieren, weshalb Sie mit dem Vorbescheid der IV-Stelle nicht einverstanden sind, und entsprechende Beweismittel anfügen (z.B. einen aktuellen Bericht Ihres behandelnden Arztes, etc.), welche belegen, dass mit der Einschätzung der IV-Stelle etwas nicht stimmen kann]

Beweis 2: Arztbericht von Dr. XY......

³⁰ Da ein Einwand gegen einen Vorbescheid innert 30 Tagen verschickt werden muss, sollte dieser immer eingeschrieben versandt werden. Nur so können Sie beweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.

³¹ Die Adresse der IV-Stelle können Sie dem Vorbescheid entnehmen.

³² Entscheidend dafür, ob die Frist eingehalten wird, ist nicht das Datum des Einwands, sondern das Datum des Poststempels.

³³ Sie sollten dem Einwand immer eine Kopie des Vorbescheids und des Couverts beilegen. Behalten Sie die Originale bei sich.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, den Einwand gemäss den oben gestellten Anträgen gutzuheissen.
Sollten Sie weitere Unterlagen oder Informationen benötigen, stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur
Verfügung.

it freundlichen Grüssen
(Ihre Unterschrift) nr Vor- und Nachname]
eilagen:
eweis 1:
eweis 2:
eweis 3:

◄ zurück zum Haupttext

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN ³⁴
[Ihre Adresse]	[Sozialversicherungsgericht] 35
	[Adresse]
	[Ort, aktuelles Datum] ³⁶
Beschwerde	
von	
[Ihr Name]	
[Ihre Adresse]	(Beschwerdeführer:in)
gegen	
[IV-Stelle, die die Verfügung erlassen hat]	
[Adresse]	(Beschwerdegegnerin)
in Sachen	
Verfügung vom [Datum der Verfügung]	
([Ihre AHV-Nr.])	

I. Antrag

- 1. Die Verfügung der IV-Stelle sei aufzuheben.
- 2. [Hier auflisten, was Sie beantragen, also z.B. Erhöhung der IV-Rente, Gewährung einer beruflichen Massnahme, etc.].

³⁴ Da eine Beschwerde gegen eine Verfügung innert 30 Tagen verschickt werden muss, sollten Sie diese immer eingeschrieben versenden. Nur so können Sie beweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.

³⁵ Die genaue Bezeichnung des Gerichts und dessen Adresse können Sie der Verfügung entnehmen, und zwar ganz hinten unter Berhtsmittelhelehrung"

[&]quot;Rechtsmittelbelehrung". ³⁶ Entscheidend dafür, ob die Frist eingehalten wird, ist nicht das Datum der Beschwerde, sondern das Datum des Poststempels.

II. Formelles

Die Verfügung vom [Datum der Verfügung] wurde mir am [Datum, an welchem Ihnen die Verfügung zugestellt wurde] zugestellt. Mit heutigem Datum ist die 30-tägige Beschwerdefrist eingehalten.

	<u>Beweis 1</u> : Verfügung der IV-Stelle [Kanton] vom [Datum auf der Verfügung], inklusive Couvert ²⁷
III.	Begründung
1.	[Ihre Begründung, weshalb Sie mit der Verfügung der IV-Stelle nicht einverstanden sind, und entsprechende Beweismittel anfügen (z.B. aktuelle Berichte Ihrer behandelnden Ärztinnen und Ärzte,) welche belegen können, dass die Einschätzung der IV-Stelle nicht korrekt war/ist].
2.	
	Beweis 2: Arztbericht von Dr. []
	<u>Beweis 3</u> :
gut	den dargelegten Gründen bitte ich Sie höflich, die Beschwerde gemäss den oben gestellten Anträgen zuheissen. Sollten Sie weitere Unterlagen oder Informationen benötigen, stehe ich Ihnen ostverständlich gerne zur Verfügung.
Mit	freundlichen Grüssen
	(Ihre Unterschrift)
[Ihr	Vor- und Nachname]
<u>Bev</u>	veise:
	Verfügung der IV-Stelle vom

³⁷ Der Beschwerde ist unbedingt eine Kopie der Verfügung inkl. Kopie des Umschlags beizulegen!

2.

[◄] zurück zum Haupttext

Anmeldung für Ergänzungsleistungen

Provisorische Berechnung / EL-Rechner

Um vorgängig zu prüfen, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, hat die Informationsstelle AHV/IV einen EL-Rechner aufgeschaltet. Die Berechnung erfolgt anonym und Ihre Daten werden nicht gespeichert. Die Berechnung ist provisorisch und basiert auf einem vereinfachten Berechnungsverfahren. Sie gilt nicht als Anmeldung, ist unverbindlich und begründet keinen Rechtsanspruch: www.ahv-iv.c h -> Sozialversicherungen -> Ergänzungsleistungen (EL) -> Berechnung Ergänzungsleistungen)

Wo anmelden?

Für den Bezug von Ergänzungsleistungen müssen Sie sich je nach Kanton bei der Ausgleichskasse, der Sozialversicherungsanstalt oder einer anderen Stelle anmelden. Unter www.ahv-iv.ch (-> Kontakte -> Kantonale Stellen für Ergänzungsleistungen/Überbrückungsleistungen) finden Sie die für Sie zuständige Stelle. Die Anmeldeformulare sind auf den entsprechenden Webseiten aufgeschaltet, teilweise ist die Anmeldung auch online möglich.

Die EL-Stelle entscheidet in der Regel innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der Anmeldung über den Anspruch und die Höhe der Leistungen.

Beginn und Ende des Anspruchs auf EL

Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV besteht grundsätzlich erstmals für den Monat, in dem Sie die Anmeldung eingereicht haben und alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch erlischt auf Ende des Monats, in dem eine der Voraussetzungen nicht mehr besteht.

Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse

Wenn Sie bei der EL angemeldet sind, müssen Sie der EL-Stelle jede Änderung Ihrer persönlichen und jede wesentliche Änderung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse unverzüglich melden. Solche Änderungen sind zum Beispiel:

- Adressänderungen
- Mietzinsänderungen (oder zusätzliche Personen im gleichen Haushalt)
- Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit
- Erhöhung einer Leistung des gegenwärtigen oder früheren Arbeitgebers, einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Erbschaft oder Schenkung
- Abtretung von Vermögenswerten
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Ein- und Austritte in Spitäler und Heime
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

Wer solche Änderungen nicht meldet oder bei der Anmeldung falsche Angaben macht, muss zu Unrecht bezogene Leistungen zurückerstatten.

[Ihr Name] [Ihre Adresse]	SERAFE AG Schweizerische Erhebungsstelle für die Radio- und Fernsehabgabe Postfach 8010 Zürich
	[Ort, Datum]
Gesuch um Befreiung von der Gebührenpflicht	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Gestützt auf Art. 69b des Bundesgesetzes über Radio und der Entrichtung der Radio- und Fernsehgebühren zu befr Rente) Ergänzungsleistungen des Bundes. Eine Bestätigung	reien. Ich beziehe nebst einer IV-Rente (oder AHV-
Name:	Vorname:
Strasse:	Nr.
PLZ:	Ort
Telefon: AHV-Nr.:	Geburtsdatum:
Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen	n Grüssen,
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
[IIII VOI GIIG NGCIIIGIIIC]	
Beilage: Bestätigung für den Bezug von Ergänzungsleistu	ngen

 $^{^{\}mbox{\tiny 38}}\mbox{Der}$ Bestätigung sollte nicht älter als zwei Jahre sein.

Disconsister of the Control of the C	FINISCURFIREN	
[Ihr Name	EINSCHREIBEN	
[Ihre Adresse]	[Versicherung/Arzt/Arbeitgeber/]	
	[Name der zuständigen Person]	
	(Persönlich, Vertraulich) ³⁸	
	[Adresse]	
	[Ort, Aktuelles Datum]	
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum]		
Akteneinsicht		
Sehr geehrte:r Herr/Frau [Name]		
Ich bitte Sie, mir eine Kopie [der Krankengeschichte/des Personaldos	siers/sämtlicher zu meiner Person	
vorhandenen Daten] – einschliesslich der Angabe, woher sie stammen – zuzustellen. Zudem möchte		
ich darüber informiert werden, zu welchem Zweck die vorhandenen Daten gesammelt wurden und auf		
welchen Gesetzen die Bearbeitung beruht (z.B. im Zusammenhang m	nit der obligatorischen	
Krankenversicherung, der Invalidenversicherung). Gleichzeitig möcht	e ich Auskunft darüber, an welche	
Stellen bzw. Drittpersonen die Daten übermittelt wurden/werden (Versicherungen).		
Freundliche Grüsse		
(Ibra Hatarah rift)		
(Ihre Unterschrift)		
[Ihr Vor- und Nachname]		
Beilage: Kopie eines Personalausweises		

[Nachfolgende Bestätigung ist dem Schreiben auf einem separaten Blatt beizulegen!]

³⁸ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro Ihren Brief liest.

Bestätigung

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass er/sie mit beiliegenden Kopien das vollständige Dossier (Personaldossier, Krankengeschichte, Gesundheitsdaten) zugestellt hat. Das Dossier wurde weder teilweise abgedeckt noch in anderer Weise verändert.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Arbeitgeber:in, Ärztin/Arztes, Versicherers

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN	
[Ihre Adresse	[Versicherung/Arzt/Arbeitgeber/]	
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) ³⁹	
	[Adresse]	
	[Ort, Aktuelles Datum]	
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum]		
Mahnung der Akteneinsicht		
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name]		
Ich beziehe ich mich auf mein Akteneinsichtsgesuch vom [Datum], Reaktion erhalten habe.	auf das ich bis heute keinerlei	
Gemäss Art. 25 DSG sind Sie verpflichtet, mir sämtliche [Patienten-/Personal-/Versicherungsakten] zur Einsicht zuzustellen. Gemäss Art. 18 Abs. 1 DSV ⁴⁰ hat die Auskunft innert 30 Tagen zu erfolgen. Diese Frist läuft am [Datum] ⁴¹ ab. Sie haben das Auskunftsbegehren vom [Datum] am [Datum] ⁴² erhalten. Ich erwarte somit Kopien sämtlicher Akten, welche Sie über mich führen, bis spätestens am [Datum].		
Des Weiteren weise ich Sie darauf hin, dass die Weigerung, einem Gesuchsteller Akteneinsicht zu gewähren, strafbar ist (Art. 60 DSG). Sollte ich also bis zum genannten Termin nicht im Besitze sämtlicher Akten sein, welche Sie über mich angelegt haben, muss ich davon ausgehen, dass Sie die Akteneinsicht in strafrechtlich relevanter Art und Weise verweigern.		
Freundliche Grüsse		
(Ihre Unterschrift)		
[Ihr Vor- und Nachname]		

Beilage: Akteneinsichtsgesuch vom [Datum]

▼ zurück zum Haupttext 86

³⁹ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro Ihren Brief liest. ⁴⁰ Datenschutzverordnung vom 31. August 2022.

⁴¹ 30 Tage, nachdem das erste Akteneinsichtsgesuch gestellt wurde.

⁴² Mit dem Dienst Track & Trace der Schweizerischen Post kann man genau feststellen, wann ein eingeschriebener Brief zugestellt worden

[Ihr Name	EINSCHREIBEN	
[Ihre Adresse	[Inhaber der Datensammlung]	
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) 43	
	[Adresse]	
	[Ort, Aktuelles Datum]	
Löschungsbegehren ⁴⁴		
Sehr geehrte Damen und Herren		
Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG) bitte ich Sie, alle Daten zu löschen, die Sie über mich in Ihrer Datensammlung gespeichert haben. Ich ersuche Sie, diese Löschung auch allen Drittunternehmen mitzuteilen, denen Sie meine Daten weitergegeben haben, sowie in Zukunft keine Daten mehr über mich zu bearbeiten.		
Ich bitte Sie, mir dies schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu bestätigen oder in einem begründeten Entscheid gemäss Art. 26 DSG mitzuteilen, falls Sie meinem Ersuchen nicht nachkommen können.		
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.		
Mit freundlichen Grüssen,		
(Ihre Unterschrift)		
[Ihr Vor- und Nachname]		
Beilage: Kopie meines Identitätsausweises		

⁴³ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro Ihren Brief liest. ⁴⁴ Quelle: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (<u>www.edoeb.admin.ch</u>).

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN	
[Ihre Adresse]	[Inhaber der Datensammlung]	
	[Name der zuständigen Person] (Persönlich, Vertraulich) ⁴⁵	
	[Adresse]	
	[Ort, Aktuelles Datum]	
Korrekturbegehren ⁴⁶		
Sehr geehrte Damen und Herren		
Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG) bitte ich Sie, folgende Korrekturen in Ihrer Datensammlung vorzunehmen:		
Falsch ist:		
[Einfügen der falschen An	gaben]	
Richtig sind folgende Angaben:		
[Einfügen der richtigen Ar	ngaben]	
Ich bitte Sie, diese Korrektur vorzunehmen und diese allen Drit meine Angaben weitergegeben haben.	tunternehmen mitzuteilen, denen Sie	
Ich ersuche Sie, mir dies schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu bestätigen oder in einem begründeten Entscheid gemäss Art. 26 DSG mitzuteilen, falls Sie diesem Ersuchen nicht nachkommen können.		
Vielen Dank für Ihre Bemühungen.		
Mit freundlichen Grüssen,		
(Ihre Unterschrift)		
[Ihr Vor- und Nachname]		

Beilage: Kopie meines Identitätsausweises

 ⁴⁵ Mit diesem Zusatz stellen Sie sicher, dass nur die zuständige Person im Personalbüro Ihren Brief liest.
 ⁴⁶ Quelle: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (<u>www.edoeb.admin.ch</u>)

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN
[Ihre Strasse]	[Adresse der datenschutz-
[PLZ] [Wohnort]	verletzenden Person]
	[Ort, Aktuelles Datum]
Datenschutzverletzung	
Anrede	
Mit diesem Schreiben möchte ich Sie nachdrücklich darauf aufmerkich mit HIV lebe, eine sehr intime und persönliche Angelegenheit is entscheiden, wen ich darüber informieren will und wen nicht. Inde Krankheit informiert haben, handelten Sie klar rechtswidrig. Die Pegeschützt. Massgebend ist Artikel 28 des Zivilgesetzbuches (ZGB): "widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, on Richter anrufen."	et. Ich alleine habe das Recht, zu m Sie weitere Personen über meine ersönlichkeit des Menschen ist rechtlich Wer in seiner Persönlichkeit
Ich könnte also ohne weiteres dem Richter beantragen, die Persönl drohende Verletzungen zu verbieten.	lichkeitsverletzung festzustellen und
Zudem könnten Sie mit Gerichtsurteil dazu verpflichtet werden, mi Genugtuung zu bezahlen.	ir einen Schadenersatz und/oder eine
Falls Sie mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Sie künftig die Dater werden, und keine weiteren Verletzungen vorkommen, verzichte ic	_
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-	x-x-x-x-x-x-x-x x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x-x
(Folgende Bestätigung ist dem Schreiben auf einem separaten Blatt	beizulegen:)
Bestätigung	
Mit meiner Unterschrift bestätige ich,	ne, Ihre Adresse) einzuhalten. I ausdrückliches Einverständnis
Ort, Datum	

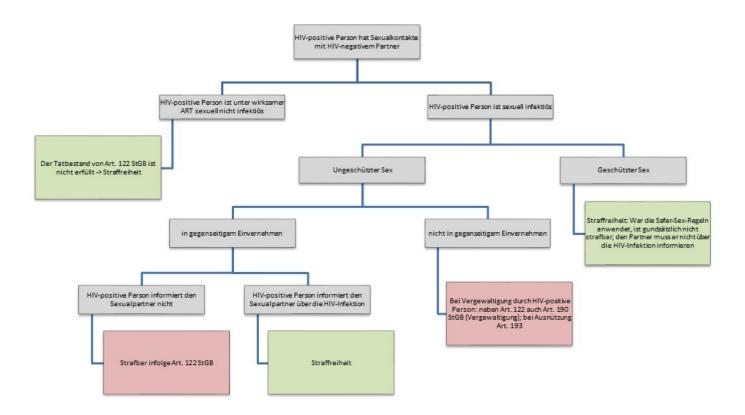
Unterschrift der datenschutzverletzenden Person

[◄] zurück zum Haupttext

Strafbarkeit der HIV-Übertragung

Die aktuelle Rechtslage in der Schweiz

Wer unter wirksamer Therapie ist, wer geschützten Sex praktiziert oder wer seine Sexualpartner über die HIV- Diagnose informiert, wird heute nicht mehr strafrechtlich verfolgt. In welchen übrigen Fällen es zu einer Strafverfolgung kommen kann, zeigt die folgende Übersicht:



▼ zurück zum Haupttext

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN ⁴⁹
[Ihre Strasse]	[Zuständige Untersuchungsbehörde] ⁵⁰
[PLZ] [Ihr Wohnort	[Adresse]
	[Ort, Aktuelles Datum]
[Verfahrens-Nr.] ⁵¹ Einsprache gegen den Strafbefehl vom [Datum]	
Sehr geehrte Damen und Herren	
Hiermit erhebe ich fristgerecht die Einsprache gegen den Strafbefehl vobeantrage, dass die Strafe vollumfänglich aufgehoben wird.	om [Datum] (siehe Beilage). Ich
Begründung: Ich bin überhaupt nicht damit einverstanden, dass ich bes Begründung, warum Sie mit der Bestrafung nicht einverstanden ist] ⁵²	traft werden soll. [Weitere
Besten Dank und freundliche Grüsse	
(Ihre Unterschrift) [Ihr Vor- und Nachname]	
Beilage: Strafbefehl vom [Datum] ⁵³	

■ zurück zum Haupttext

91

 $^{^{\}mbox{\tiny 49}}$ Wichtig um zu beweisen, dass Sie die Frist eingehalten haben.

⁵⁰ Wohin Sie die Einsprache senden müssen, ergibt sich aus dem Strafbefahl. Dort ist die Adresse aufgeführt.

⁵¹ Ergibt sich aus dem Strafbefehl.

⁵² Je besser die Einsprache begründet ist, umso grösser sind die Chancen, dass die Strafe aufgehoben wird.

⁵³ Eine Kopie oder sogar das Original des Strafbefehls müssen Sie beilegen

[Ihr Name]	EINSCHREIBEN
[Ihre Strasse]	[Zuständige Untersuchungsbehörde] ⁵
[PLZ] [Ihr Wohnort]	[Name der zuständigen Person]
	[Adresse]
	[Ort, aktuelles Datum]
[Ihr Name, Adresse und Geburtsdatum, ev. Referenz-Nr.]	
Akteneinsicht in die Strafakten	
Sehr geehrte:r Frau/Herr [Name]	
Wie ich erfahren habe, läuft gegen mich ein Strafverfahren betref	fend [Grund des Strafverfahrens]. Ich
bitte Sie, mir so rasch wie möglich die Strafakten zuzustellen oder	aber mir mitzuteilen, wo ich diese
einsehen kann ⁵⁵ .	
Mit freundlichen Grüssen	
(Ihre Unterschrift)	
[Ihr Vor- und Nachname]	
Mit freundlichen Grüssen (Ihre Unterschrift)	

Je nach Stadium des Verfahrens kann dies die Polizei oder aber die Staatsanwaltschaft sein.
 Häufig geben die Strafuntersuchungsbehörden die Akten nicht heraus, sondern man kann sie nur an Ort und Stelle anschauen und kopieren.

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG / MEDICAL CERTIFICATE / CERTIFICAT MEDICAL

Arzt/Doctor/Médecin/		
Adresse/Address/Adresse	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
Ich, der unterzeichnende I, the undersigned, Docto Je, soussigné Docteur, Do	r, Doctor of medicine	
bestätige, dass certify that	Marra das Battar	
certifie que	Name des Patien	ten/patient's name/nom du patient
	Pass-Nr./Passpor	t No./N° de passeport
is affected with a chronic	rankung leidet und mit folgende disease and is treated with the chronique nécessitant la prise d	_
Handelsname: Brand name: nom commercial:		
		I im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verordnet nents kann lebensbedrohlich sein.
	ent carries has been legally presonthe the medication may be life threa	cribed for medical treatment purposes. tening.
·	ar le patient a été légalement pr dre le médicament peut mettre e	escrit dans le cadre d'un traitement médical. en danger la vie.
Ort/Place/Lieu	Datum/date	Unterschrift und Stempel des Arztes Signature and stamp of the physician Signature et cachet du médecin

[◄] zurück zum Haupttext